



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

201

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2017

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG) Vom 28. März 2017.....	203
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG) Vom 9. März 2017.....	211
Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz – MVGErgG) Vom 31. März 2017.....	217
Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rostock auf Kirchenkreisebene Vom 31. März 2017.....	220
Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO) Vom 5. April 2017.....	221
Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenarbeitszeitverordnung – KBAZVO) Vom 28. März 2017.....	224

### II. Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF) Vom 12. November 2016.....	226
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn Vom 13. März 2017.....	226
Gebührensatzung für die Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Kirchenmäuse“ in Schönkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 12. Dezember 2016.....	227
Gebührensatzung für die Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Regenbogenfische“ in Mönkeberg des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 12. Dezember 2016.....	228
Wahlbeauftragte der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	229

Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 31. März 2017.....	230
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	230
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	231
Pfarrstellenänderung.....	231
Pfarrstellenaufhebung.....	231
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	232
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	246
Soziale und bildende Berufe.....	250
Verwaltung und sonstige Berufe.....	253
<b>V. Personalmeldungen</b>	
<b>Beilage</b>	
Sach- und Personenverzeichnis 2016	

# I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

## Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG) Vom 28. März 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

### Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden
- § 4 Wahl durch die Wahlversammlung
- § 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung
- § 6 Wahlbeauftragte
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagslisten
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlhandlung, Stimmzettel
- § 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse
- § 14 Stimmauszählungsprotokoll
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Wahlbeschwerde
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

### Teil 2 Entsendungen und Berufung

- § 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode
- § 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode
- § 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts
- § 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

### Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

- § 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Gelöbnis

### Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

- § 26 Ende des Amts
- § 27 Ruhen des Amts
- § 28 Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

### Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Kosten
- § 30 Übergangsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

### § 1 Grundsätze

- (1) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.
- (3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
- (4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

### § 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
  1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
  2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
  3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzugeben und
  5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
- (2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen

Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) <sup>1</sup>Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). <sup>2</sup>Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. <sup>3</sup>Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) <sup>1</sup>Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. <sup>2</sup>Dies sind

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.

### § 3

#### Wahlen durch die Kirchenkreissynoden

(1) <sup>1</sup>Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. <sup>2</sup>Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen. <sup>3</sup>Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. <sup>3</sup>Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. <sup>4</sup>Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.

### § 4

#### Wahl durch die Wahlversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie wählt achtzehn Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter insgesamt acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

(2) In die Wahlversammlung wählen

1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe
  - a) des Hauptbereichs 1  
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
  - b) des Hauptbereichs 2  
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
  - c) des Hauptbereichs 3  
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
  - d) des Hauptbereichs 4  
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
  - e) des Hauptbereichs 5  
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
  - f) des Hauptbereichs 6  
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
  - g) des Hauptbereichs 7  
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,
 aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;
2. der Konvent der Dienste und Werke
  - a) des Kirchenkreises Altholstein

vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,

- b) des Kirchenkreises Dithmarschen  
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost  
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
- d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein  
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- f) des Kirchenkreises Mecklenburg  
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- g) des Kirchenkreises Nordfriesland  
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- h) des Kirchenkreises Ostholstein  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- i) des Kirchenkreises Pommern  
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- j) des Kirchenkreises Plön-Segeberg  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- k) des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige, und
- m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg  
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.

(3) 1Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. 2Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. 3Nachwahlen für ausgedehnte Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.

## § 5

### Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung

(1) 1Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. 2Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. 3Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) 1Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. 2Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. 3Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

## § 6

### Wahlbeauftragte

(1) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. 2Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. 3Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. 4Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. 2Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. 3Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.

## § 7

### Stellvertretung

1Diejenigen Vorgesetzten, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge wahr. 2Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.



## § 8

### Wahlvorschlagsberechtigung

(1) <sup>1</sup>Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und
2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis.

<sup>2</sup>Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden. <sup>3</sup>Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern,
2. den Kirchengemeinderäten und
3. der Kammer für Dienste und Werke.

## § 9

### Wahlvorschlag

(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,
4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgesetzten; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgesetzte gewählt werden soll, und
5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgesetzten im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

<sup>2</sup>Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) <sup>1</sup>Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. <sup>2</sup>Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.

<sup>3</sup>Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.

## § 10

### Wahlvorschlagslisten

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. <sup>2</sup>Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mit-

zuteilen. <sup>4</sup>Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. <sup>5</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. <sup>6</sup>Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen. <sup>2</sup>Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. <sup>3</sup>Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. <sup>6</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. <sup>7</sup>Diese entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) <sup>1</sup>Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

## § 11

### Vorstellung der Vorgeschlagenen

<sup>1</sup>Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. <sup>2</sup>Die Wahlbeauftragten unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

## § 12

### Wahlhandlung, Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. <sup>2</sup>Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. <sup>4</sup>Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. <sup>5</sup>Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel. <sup>2</sup>Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode. <sup>3</sup>Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 1 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen. <sup>4</sup>Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet. <sup>5</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen. <sup>6</sup>Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird. <sup>2</sup>Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen. <sup>4</sup>Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

## § 13

### Stimmauszählung, Wahlergebnisse

(1) <sup>1</sup>Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

<sup>2</sup>Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem je-

weiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(2) <sup>1</sup>Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus – hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. <sup>2</sup>Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. <sup>3</sup>Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagene dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. <sup>4</sup>Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) <sup>1</sup>Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. <sup>3</sup>Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.

#### § 14

##### Stimmauszählungsprotokoll

Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und

4. die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 15

##### Wahlunterlagen

<sup>1</sup>Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Stimmzettel für die Wahl der Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. <sup>4</sup>Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 16

##### Wahlbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. <sup>2</sup>Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. <sup>3</sup>Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. <sup>2</sup>Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

#### § 17

##### Wahlprüfung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann

1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode,
2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung

die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten nach



Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 18

### Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) <sup>1</sup>In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

<sup>2</sup>Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>3</sup>Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. <sup>4</sup>Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) <sup>1</sup>Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. <sup>2</sup>Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.

## Teil 2

### Entsendungen und Berufung

## § 19

#### Entsendung von Mitgliedern der Landessynode

Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg be-

nennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.

## § 20

#### Berufung von Mitgliedern der Landessynode

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. <sup>2</sup>Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

## § 21

#### Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.

## § 22

#### Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

(1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

(2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

## Teil 3

### Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

## § 23

#### Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode

<sup>1</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. <sup>2</sup>Auch Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

## § 24

#### Konstituierende Sitzung

<sup>1</sup>Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. <sup>3</sup>Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

### § 25 Gelöbnis

(1) <sup>1</sup>Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. <sup>2</sup>Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

## Teil 4 Ende und Ruhen des Amtes, Folgeentscheidungen

### § 26 Ende des Amtes

(1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,
3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder
4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.

(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

### § 27 Ruhen des Amtes

(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus

1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausbübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.

### § 28 Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

(1) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. <sup>2</sup>Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.

(2) <sup>1</sup>Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. <sup>2</sup>Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. <sup>3</sup>Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen er-

forderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. 4Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist. 5Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. 6Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. 7Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. 8Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. 9§ 11 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) 1Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. 2Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. 3Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. 4Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.

(4) 1Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 2Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 3Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. 4Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. 5Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.

## Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 29 Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.

### § 30 Übergangsbestimmung

Bis zur Konstituierung der nach diesem Kirchengesetz erstmalig gebildeten Landessynode ist für die Zusammensetzung der amtierenden Landessynode das bisher geltende Recht anzuwenden.

### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 28. März 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:83 – R Eb

## Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz – KMusG) Vom 9. März 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.



In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche.

## Teil 1: Stellen und Anstellungsfähigkeit

### § 1 Kirchenmusikstellen

(1) <sup>1</sup>Der kirchenmusikalische Dienst wird insbesondere in den Kirchengemeinden durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ehrenamtlich und beruflich ausgeübt. <sup>2</sup>Stellen für berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikstellen) werden in der Regel als A-, B- oder C-Stellen errichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist die B-Stelle. <sup>2</sup>Sie zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. <sup>3</sup>Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhältige Stellen sind nur mit Zustimmung der gemäß § 2 Absatz 2 für die Fachberatung zuständigen Personen zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer Bedeutung. <sup>2</sup>Sie zeichnet sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch einen besonderen künstlerischen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.

### § 2 Stellenerrichtung und -änderung

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung oder Änderung von Kirchenmusikstellen legt der jeweilige Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung die nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen und den Stellenumfang fest und bestimmt die Eingruppierung. <sup>2</sup>Zu den Festlegungen der Stellenbeschreibung ist die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung oder Änderung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. <sup>2</sup>Sie kann bei der Errichtung oder Änderung von B-Stellen von ihr bzw. ihm an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden. <sup>3</sup>Bei der Errichtung oder Änderung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

### § 3 Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt werden, wer

die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.

### § 4 Prüfungen

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus.

(2) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer A-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder A-Prüfung).

(3) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer B-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung).

(4) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer C-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (C-Prüfung).

(5) <sup>1</sup>Bei anderen kirchenmusikalischen Stellen soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst versehen zu können (D-Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfung kann insbesondere für die Bereiche Orgelspiel, Populärmusik, Chorleitung oder Posaunenchorleitung abgelegt werden.

(6) Das Nähere zum kirchenmusikalischen Prüfungswesen, insbesondere zum Ausbildungskonzept und den Prüfungsanforderungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### § 5 Anerkennung

<sup>1</sup>Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 vorliegt. <sup>2</sup>Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe einer gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung einer Hochschule auf dem Gebiet der Nordkirche bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. <sup>3</sup>Die Anerkennung ersetzt die für die jeweilige Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. <sup>4</sup>Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

### § 6 Ausnahmegenehmigung

<sup>1</sup>Im Einzelfall können auf einer A-, B- oder C-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren Musikprü-



fung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. <sup>2</sup>Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. <sup>3</sup>Die Anstellung darf nur für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichem Umfang erfolgen.

## **Teil 2: Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen**

### **§ 7**

#### **Mitwirkung der Fachberatung**

(1) Bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die Fachberatung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. <sup>2</sup>Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor ist hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen kann die Fachberatung auch ganz oder teilweise an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden.

(3) Bei der Ausschreibung und Besetzung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

### **§ 8**

#### **Ausschreibung**

(1) Kirchenmusikstellen sind vom Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Eine A- oder B-Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. <sup>2</sup>Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.

(3) C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Stellen können im Einvernehmen mit der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt werden.

### **§ 9**

#### **Auswahl und praktische Vorstellung**

(1) Der Anstellungsträger prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.

(2) <sup>1</sup>Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen und praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber legen eine Probe ihres

fachlichen Könnens ab. <sup>4</sup>Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger durch die Fachberatung gestellt.

(3) Nach Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet eine Beratung statt, in der die Fachberatung ein fachliches Gutachten abgibt.

### **§ 10**

#### **Anstellung**

<sup>1</sup>Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans des Anstellungsträgers. <sup>2</sup>Der Beschluss ist der Fachberatung anzuzeigen.

### **§ 11**

#### **Einführung**

<sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst nach der geltenden agendari-schen Ordnung in ihren bzw. seinen Dienst eingeführt. <sup>2</sup>Sie bzw. er wird dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

### **§ 12**

#### **Dienstbezeichnung**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen auf Vorschlag des Anstellungsträgers den Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie bzw. er sich in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

(3) Die Kirchenleitung kann Kantorinnen oder Kantoren für überragende Leistungen auf kirchenmusika-lischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors und im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat den Titel „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

## **Teil 3:**

### **Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers**

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) <sup>1</sup>Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. <sup>2</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Or-

gelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. <sup>3</sup>Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde. <sup>4</sup>Sie sind dafür verantwortlich, dass sich die Orgel und die übrigen Musikinstrumente stets in einem guten Zustand befinden.

(2) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in ihrem Dienst mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie gestalten das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Anstellungsträger kann durch Dienstanweisung festlegen, in welchen der in Absatz 1 genannten oder weiteren Arbeitsbereichen der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist. <sup>2</sup>Ist eine kirchenmusikalische Stelle nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen oder wird sie nicht in Vollzeit besetzt, hat der Anstellungsträger durch Dienstanweisung festzulegen, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. <sup>3</sup>Zu den Festlegungen der Dienstanweisung ist zuvor die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber zu hören und die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen des jeweiligen Stellenumfanges das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist an der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Zusammenwirken mit der Pastorin bzw. dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(5) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Dienstordnung) geregelt.

#### § 14

##### Fortbildung und Konvent

(1) <sup>1</sup>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. <sup>2</sup>Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 15

##### Urlaub und Vertretung

(1) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. <sup>2</sup>Er

soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei Abwesenheit.

#### Teil 4:

#### Kirchenmusikalische Fachberatung

#### § 16

##### Aufgaben der Fachberatung

(1) <sup>1</sup>Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. <sup>2</sup>Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. <sup>3</sup>Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(2) <sup>1</sup>Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik. <sup>2</sup>Die Anstellungsträger sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die Fachberatung bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt. <sup>2</sup>Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung wird die kirchenmusikalische Fachberatung von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(4) <sup>1</sup>Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 17

##### Berufung der Kreiskantorinnen und -kantoren

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat beruft im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor; bei Bedarf können mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufen werden. <sup>2</sup>Die Berufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis schließt mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor an den Kirchenkreis. <sup>2</sup>Erfolgt die Anstellung beim Kirchenkreis, so ist die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor an eine Kirchengemeinde abzuordnen. <sup>3</sup>Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor soll mindestens im Umfang einer halben Stelle Dienst in einer Kirchen-

gemeinde verrichten. 4Dem Anstellungsträger werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.

### § 18

#### Aufgaben der Kreiskantorinnen und -kantoren

(1) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern. 2Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.

(2) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchengemeinderäte sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. 2Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. 3Sie wirken nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.

(3) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten und unterstützen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis. 2Sie wirken bei der Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses mit und sorgen für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. 3Sie berufen regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis ein.

(4) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren unterstützen die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. 2Sie nehmen an den von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil.

(5) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erstatten jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisrat und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 2Sie erstellen Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisrats oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

### § 19

#### Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) Die Kirchenleitung beruft zwei Personen als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor und weist diesen mehrere Kirchenkreise zu.

(2) 1Die Stelle einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszusprechen. 2Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags, der durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren im Einvernehmen mit der Kommission für Kirchenmusik aufgestellt wird. 3Der Vor-

schlag kann mehrere Namen enthalten. 4Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag nach Satz 2 nicht mitwirken.

(3) 1Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen nehmen die Aufgaben der Fachberatung in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen wahr. 2Bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben stimmen sie sich ab und vertreten sich gegenseitig.

(4) 1Die Kirchenleitung beruft für sechs Jahre bis zu drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors in Aufgaben der Fachberatung. 2Die Berufungen erfolgen aufgrund eines Vorschlags, der durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird.

### § 20

#### Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. 2Sie bzw. er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche.

(2) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern. 2Dazu gehört insbesondere

1. die Gremien und Organe der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Kirchenmusik, den kirchenmusikalischen Dienst und das kirchenmusikalische Prüfungswesen,
  2. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten,
  3. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
  4. den Kontakt zu halten zu den nach § 16 Absatz 4 mit speziellen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung Beauftragten und zur außerkirchlichen Musikpflege.
- (3) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor wirkt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit bei
1. kirchenmusikalischen Prüfungen nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung,
  2. der Anerkennung gleichwertiger Musikprüfungen,



3. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anstellung,
4. der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen,
5. der Verleihung der Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ und „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“,
6. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und weiterer besonders mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragter Personen.

(4) <sup>1</sup>Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. <sup>2</sup>In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor berät sie oder er in Einzelfällen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchenkreisen.

(5) <sup>1</sup>Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Sie bzw. er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>3</sup>Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder der Kirchenkreisleitungen gutachtlich zu äußern.

## § 21

### Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren versammeln sich regelmäßig in einem Konvent.

(2) <sup>1</sup>Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung gemeinsamer kirchenmusikalischer Angelegenheiten. <sup>2</sup>Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. <sup>3</sup>Er wirkt bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit.

(3) <sup>1</sup>Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt ist rechtzeitig über die Sitzungen des Konvents zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren kann auch als Teilkonvent für mehrere Kirchenkreise zusammentreten; Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Teilkonvente wirken bei der Berufung der Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und bestimmen die Mitglieder in der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 3.

## Teil 5:

### Kommission für Kirchenmusik

## § 22

### Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik

(1) <sup>1</sup>Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens wird eine Kommission für Kirchenmusik gebildet. <sup>2</sup>Sie wirkt nach § 19 Absatz 2 bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und unterstützt sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2.

(2) Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus

1. den als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen,
2. den Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit,
3. drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren, die vom Konvent der Kreiskantorinnen und Kantoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
4. je einer Person, die jeweils vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, von der Musikhochschule Lübeck und von der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestimmt wird,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
6. einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter, die bzw. den die Kirchenleitung bestimmt,
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(3) <sup>1</sup>Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kommission mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

## Teil 6:

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 23

### Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Die nach bisherigem Recht begründeten Rechte und Pflichten bleiben durch dieses Kirchengesetz unberührt. <sup>2</sup>Die als Landeskirchenmusikdirektor oder seine Stellvertretung berufenen Personen bleiben für die Dauer ihres Berufszeitraums im Amt.

## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), das durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2008 (KABl S. 23),
3. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. Heft 1 S. 5).

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. März 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:88 – T Em/R Tr

**Kirchengesetz zur Ergänzung des  
Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD  
(Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz – MVGErgG)  
Vom 31. März 2017**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung, Geltungsbereich**

- (1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) in der jeweils geltenden Fassung wird zugestimmt.
- (2) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, ihre kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke sowie für die ihnen zugeordneten Dienste und Werke einschließlich der diakonischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
(zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)**

- (1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD findet keine Anwendung auf Personen, die in einem Pfarrdienstverhältnis oder im Vorbereitungsdienst dazu stehen.
- (2) Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, findet auf sie das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung; § 44 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bleibt unberührt.

**§ 3**

**Gemeinsame Mitarbeitervertretung  
der Landeskirche  
(zu § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 MVG-EKD)**

- (1) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellen eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:
  1. Rechnungsprüfungsamt;
  2. Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1);
  3. Hauptbereich „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2);
  4. Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3);
  5. Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5);
  6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
  7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
  8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.

(3) 1Die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 anschließen, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. 2Sie können im Rahmen einer Wahlgemeinschaft untereinander eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. 3Für die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 bleibt das Recht zur Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen unberührt.

(4) 1Die Entscheidungen nach Absatz 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung im entsprechenden Verfahren widerrufen werden. 2Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

**§ 4****Gemeinsame Mitarbeitervertretungen  
in den Kirchenkreisen  
(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen nach § 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD innerhalb des Bereiches eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis vorsehen, dass in jeder Propstei jeweils eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.

(2) <sup>1</sup>Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle vorhanden sind, kann für diese eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. <sup>3</sup>Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes sollen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung mit einer Mitarbeitervertretung in einem verbandsangehörigen Kirchenkreis bilden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 5****Aufgaben der Dienststellenleitung bei  
Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen  
(zu § 5 Absatz 3 und 5 MVG-EKD)**

<sup>1</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. <sup>2</sup>Soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, sind Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die beteiligten Dienststellenleitungen. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, die allgemein die Organisation der Arbeit der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung betreffen, ist Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes oder des jeweiligen Kirchenkreises.

**§ 6****Wählbarkeit  
(zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)**

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, auch wenn sie nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

soll Mitglied einer Kirche oder Gemeinschaft nach Absatz 1 sein.

**§ 7****Wahlverfahren  
(zu § 11 MVG-EKD)**

(1) <sup>1</sup>Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011, S. 2, 33, 304) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes regeln.

(2) Dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen nach den §§ 10 und 11 sind unverzüglich nach Abschluss des Wahlverfahrens mitzuteilen:

1. der Name des vorsitzenden oder des nach § 10 Absatz 2 bestimmten Mitglieds;
2. die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
3. der Beginn der Amtszeit;
4. die Postanschrift der Mitarbeitervertretung.

**§ 8****Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung  
(zu § 30 Absatz 3 MVG-EKD)**

<sup>1</sup>Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 4 trägt der Kirchenkreis Sorge dafür, dass die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretungen entstehenden erforderlichen Kosten im Kirchenkreishaushalt bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden übernommen, wenn der Kirchenkreisrat der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. <sup>3</sup>Kosten, die in Folge der Freistellung von der Arbeit nach § 20 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entstehen, werden dem Anstellungsträger erstattet.

**§ 9****Dienstvereinbarungen der Gemeinsamen  
Mitarbeitervertretung**

<sup>1</sup>Dienststellen können einer Dienstvereinbarung, die von einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 abgeschlossen wurde, beitreten, wenn die Dienstvereinbarung dies vorsieht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle von der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung vertreten werden. <sup>2</sup>Der Beitritt wird schriftlich gegenüber der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung erklärt. <sup>3</sup>Der Beitritt kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats widerrufen werden.

**§ 10****Gesamtausschuss  
(zu § 54 MVG-EKD)**

(1) <sup>1</sup>Für den Bereich der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Dienste und

Werke wird ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. 2Er nimmt die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben wahr.

(2) 1Der Gesamtausschuss besteht aus den vorsitzenden oder aus ihrer Mitte bestimmten Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen; es sind Stellvertretungen zu bestimmen. 2§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Die gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die das Recht hat, an allen Sitzungen des Gesamtausschusses beratend teilzunehmen. 2Das Landeskirchenamt lädt hierzu die Vertrauenspersonen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(4) 1Der Gesamtausschuss wird nach Abschluss der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen durch das Landeskirchenamt zu seiner ersten Sitzung einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. 2Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(5) 1Der Gesamtausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben ist. 2Diese kann eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Mitarbeitervertretung vorsehen. 3Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und bestimmt den Vorsitz.

(6) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses nach Absatz 2 und der Vertrauensperson nach Absatz 3 ist für die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen des § 19 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD von den Dienststellen Arbeitsbefreiung zu gewähren.

(7) 1Die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses sind auf Antrag des Vorstandes teilweise von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. 2Der Umfang der Freistellung ist auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitbeschäftigten beschränkt. 3Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Freistellung.

(8) 1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland trägt die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses und erstattet dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten. 2Die Kosten werden im landeskirchlichen Haushalt in den Mitteln für gesamtkirchliche Aufgaben aufgebracht.

## § 11

### Gesamtausschüsse in der Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)

(1) 1Für den Bereich der Diakonie werden Gesamtausschüsse bei den jeweiligen Diakonischen Werken gebildet. 2§ 10 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Landeskirchenamtes das jeweilige Diakonische Werk tritt.

(2) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD benannten Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse in der Diakonie die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen an der Besetzung regionaler und überregionaler Arbeitsrechtlicher Kommissionen mitzuwirken.

(3) 1Ein Mitglied des Vorstandes des Gesamtausschusses ist in der Regel zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Aufgaben des Gesamtausschusses freizustellen. 2Ist nach Art und Umfang des Aufgabengebietes eine vom Regelfall abweichende Freistellung erforderlich, soll dies durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Diakonischen Werk geregelt werden.

(4) Die Diakonischen Werke tragen jeweils die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung und erstatten dem Anstellungsträger der freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten.

(5) Die in den Bereichen des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen Rechtsträger gelten als Gesamtausschüsse nach den Absätzen 1 bis 4.

## § 12

### Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu § 57 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) 1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. 2Es gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) 1Das Kirchengericht ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und seiner Mitglieder. 2Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird das Kirchengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. 3Anhängige Verfahren vor der Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. werden durch das Kirchengericht fortgeführt.

## § 13

### Übernahmebestimmung (zu § 64 Absatz 1 MVG-EKD)

Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG-EKD werden um folgenden Fall erweitert: Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen, für die eine gesetzliche Ausschreibungspflicht besteht.

## § 14 Übergangsvorschrift

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungen nach diesem Kirchengesetz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt.

(2) Die nach bisherigem Recht gebildeten Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1 bestehen.

## § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bestimmt. § 1 Absatz 1 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 60) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVObI. 2008 S. 4, 38, 75), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 392) geändert worden ist;
4. die Verordnung vom 9. Oktober 2010 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 (KABl S. 73) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

\*

Das vorstehende von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G: LKND:27 – R Tr

## Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der fusionsbedingten Überleitung und Neuregelung des Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rostock auf Kirchenkreisebene Vom 31. März 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Aufhebung des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 17) wird aufgehoben.

### Artikel 2 Aufhebung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 174), das durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (KABl S. 88) und zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl S. 17) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 3 Aufhebung der Ersten Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Erste Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 25) wird aufgehoben.



**Artikel 4**  
**Aufhebung der Zweiten Verordnung vom**  
**9. Mai 1998 zur Ausführung**  
**des Kirchengesetzes vom 16. November 1997**  
**über die Ordnung der Arbeit**  
**mit Kindern und Jugendlichen in der**  
**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche**  
**Mecklenburgs**

Die Zweite Verordnung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 46) wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. März 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 280.00/37 – R Ste

**Rechtsverordnung zur Durchführung des**  
**EKD-Datenschutzgesetzes**  
**(Datenschutzdurchführungsverordnung –**  
**DSDVO)**  
**Vom 5. April 2017**

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34) in Verbindung mit § 1 des Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**Teil 1**  
**Durchführungsbestimmungen zum**  
**EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 DSG-EKD)**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und – ohne Rücksicht auf deren Rechtsform – für deren zugeordnete, rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen), insbesondere das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der

Inneren Mission e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. sowie für deren Mitglieder, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Entscheidung der Diakonischen Werke zugeordnet sind.

**§ 2**  
**Führung der Übersicht über die kirchlichen**  
**Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener**  
**Rechtspersönlichkeit**  
**(zu § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 DSG-EKD)**

(1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die zugeordneten kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 DSG-EKD. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über die Bildung und Auflösung von zugeordneten kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen nach Satz 1 in Kenntnis zu setzen. Die Diakonischen Werke nach § 1 sind verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über Entscheidungen, durch die sie Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zuordnen, in Kenntnis zu setzen. Satz 3 gilt entsprechend für Entscheidungen der Diakonischen Werke nach § 1, durch welche die Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland widerrufen oder zurückgenommen wird.

(2) Die Übersicht sowie Aufnahmen in die und Löschungen aus der Übersicht werden der bzw. dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch das Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

**§ 3**  
**Seelsorgedaten**  
**(zu § 1 Absatz 4 DSG-EKD)**

(1) Seelsorgedaten sind personenbezogene Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags bekannt werden.

(2) Eigene Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags gemacht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und Dritten nicht zugänglich sein. Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig. Sie sind nach Gebrauch zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags nicht mehr erforderlich ist.

**§ 4**  
**Verpflichtung auf das Datengeheimnis**  
**(zu § 6 DSG-EKD)**

(1) Beschäftigte im Sinne von § 2 Absatz 13 DSG-EKD und Ehrenamtliche, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist gemäß dem Muster nach § 14 unter Aushändigung des Merkblatts nach § 14 vorzunehmen. <sup>2</sup>Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person oder, sofern eine solche nicht geführt wird, zur Akte Datenschutz zu nehmen.

### § 5

#### **Videoüberwachung (zu § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD)**

Die Dokumentation nach § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD ist gemäß dem Muster nach § 14 durchzuführen.

### § 6

#### **Datenverarbeitungsanlagen (zu § 9 DSGVO-EKD)**

(1) In kirchlichen Stellen sollen zur Verarbeitung personenbezogener Daten die dienstlich zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen genutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Auf den dienstlichen Datenverarbeitungsanlagen sind die dienstlich zur Verfügung gestellten Programme zu nutzen. <sup>2</sup>Der Einsatz weiterer Programme bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stelle.

(3) In kirchlichen Stellen darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 der IT-Sicherheitsverordnung vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung für einen begrenzten Zeitraum auf der privaten Datenverarbeitungsanlage einer bzw. eines Beschäftigten erfolgen, wenn zwischen der kirchlichen Stelle und der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten eine Vereinbarung gemäß dem Muster nach § 14 geschlossen wird.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (wie Beicht- und Seelsorgegeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis), ist in kirchlichen Stellen auf einer privaten Datenverarbeitungsanlage nicht gestattet.

(5) Endet die dienstliche Benutzung der privaten Datenverarbeitungsanlage in einer kirchlichen Stelle, so hat die kirchliche Stelle die Löschung der dienstlichen Daten auf der privaten Datenverarbeitungsanlage sicherzustellen.

### § 7

#### **Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren mit nichtkirchlichen Stellen (zu § 10 Absatz 3 Satz 2 DSGVO-EKD)**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens mit nichtkirchlichen Stellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 8

#### **Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 DSGVO-EKD)**

<sup>1</sup>Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist hierüber eine Vereinbarung gemäß dem Muster nach § 14 zu schließen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die nach § 9 Absatz 3 Aufsicht führende Stelle Abweichungen von dem zu verwendenden Muster genehmigen, wenn trotz der Abweichungen die Anforderungen des § 11 DSGVO-EKD und die weiteren Anforderungen eines hinreichenden Datenschutzes gewahrt sind und die nach § 9 Absatz 3 Aufsicht führende Stelle hierüber das Einvernehmen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hergestellt hat.

### § 9

#### **Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes, Aufsicht (zu § 14 DSGVO-EKD)**

(1) Für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes in den kirchlichen Stellen sind jeweils deren vertretungsberechtigte Organe zuständig.

(2) Die kirchlichen Stellen sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes, insbesondere für den Einsatz und den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik, erlassen.

(3) <sup>1</sup>Die für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes Aufsicht führende Stelle ist:

1. das jeweils zuständige Diakonische Werk im Sinne von § 1 für seine Mitglieder, die durch Entscheidung des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind,
2. unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisrat,
3. unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 für die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche einschließlich der Diakonischen Werke nach § 1 das Landeskirchenamt,
4. für die landeskirchliche Ebene im Übrigen die Kirchenleitung.

<sup>2</sup>Die Aufsicht der bzw. des Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Löschung**  
**(zu § 16 Absatz 2 DSGVO-EKD)**

Bereichsspezifische Regelungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Löschung personenbezogener Daten, insbesondere die entsprechenden Vorschriften des Archivrechts, bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Die bzw. der Datenschutzbeauftragte der**  
**Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**in Norddeutschland**  
**(zu §§ 18, 18b, 19 DSGVO-EKD)**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird von der Kirchenleitung bestellt. <sup>2</sup>Der Dienstsitz der bzw. des Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist in der Regel am Sitz des Landeskirchenamts. <sup>3</sup>Die Bestellung und der Dienstsitz der bzw. des Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der bzw. des Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**§ 12**  
**Beanstandungen der bzw. des**  
**Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-**  
**Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(zu § 20 DSGVO-EKD)**

<sup>1</sup>Beanstandungen der bzw. des Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland richten sich an das nach § 9 Absatz 1 zuständige Organ der kirchlichen Stelle. <sup>2</sup>Kirchenleitendes Organ im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 DSGVO-EKD ist die gemäß § 9 Absatz 3 Aufsicht führende Stelle.

**§ 13**  
**Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte**  
**für den Datenschutz**  
**(zu § 22 DSGVO-EKD)**

(1) Die Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz erfolgt durch das nach § 9 Absatz 1 für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes zuständige Organ der kirchlichen Stelle.

(2) <sup>1</sup>Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter und örtlich Beauftragter für den Datenschutz

hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. <sup>2</sup>Die beteiligten kirchlichen Stellen sollen Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung der gemeinsam Beauftragten treffen.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 kann befristet oder unbefristet erfolgen. <sup>2</sup>Sie erfolgt schriftlich gemäß dem Muster nach § 14 unter Aushändigung des Merkblatts nach § 14. <sup>3</sup>Die Bestellung kann nach Anhörung der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein sonstiger wichtiger Grund eintritt. <sup>4</sup>Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung sind den Beschäftigten der kirchlichen Stelle in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 sind der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der gemäß § 9 Absatz 3 Aufsicht führenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**Teil 2**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 14**  
**Muster, Merkblätter**

Das Landeskirchenamt erlässt durch Verwaltungsvorschrift die in § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absatz 3, § 8 Satz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 2 genannten Muster und Merkblätter.

**§ 15**  
**Übergangsbestimmung**

Die im Beschluss der Gemeinsamen Kirchenleitung vom 24. Februar 2012 festgelegte Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis September 2023 bleibt unberührt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 1 bis 14 und § 46 sowie die Anlagen 1 bis 8 der Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO NEK) vom 27. August 2007 (GVOBl. S. 226), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 3) geändert worden ist, und

2. §§ 1 bis 16 und §§ 49, 50 und 52 sowie die Anlagen 1 bis 8 der Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Dezember 2009 (Datenschutzanwendungsverordnung) (KABl S. 122).

\*

Schwerin, 5. April 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:74 – R Vu/R Tr

**Rechtsverordnung über die Arbeitszeit  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
(Kirchenbeamtenarbeitszeitverordnung –  
KBAZVO)  
Vom 28. März 2017**

Aufgrund des § 5 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13) verordnet die Erste Kirchenleitung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 oder 3 ausgenommen sind. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Pastorinnen und Pastoren, die einen Dienst wahrnehmen, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht. <sup>3</sup>Ob der Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, entscheidet die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte; für Pastorinnen und Pastoren in den Dezernaten des Landeskirchenamts entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts.

(2) <sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen und Professoren im Kirchengottesdienst an staatlich anerkannten Schulen, Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten tätig sind. <sup>2</sup>Deren Arbeitszeit wird unter Beachtung der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten durch die jeweilige oberste Dienstbehörde festgelegt, wobei die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für diese Laufbahngruppen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenamt sowie für Vikarinnen und Vikare.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Die oberste Dienstbehörde ist für die Entscheidungen nach dieser Rechtsverordnung zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 3**

**Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die innerhalb von zwölf Monaten durchschnittlich zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit. <sup>2</sup>Sie beträgt 40 Stunden. <sup>3</sup>Bei Teildienst wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Umfang des bewilligten Teildienstes ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird bei Vollzeitbeschäftigung auf Montag bis Freitag verteilt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der bzw. des Vorgesetzten kann die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte freiwillig sonnabends Dienst leisten.

(3) <sup>1</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verkürzt sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit. <sup>2</sup>Sofern die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, ist an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Dienst zu leisten. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen ein Predigtantrag erteilt wurde. <sup>4</sup>Für die an diesen Tagen geleistete Arbeitszeit ist an einem anderen Tag entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Am 24. und 31. Dezember wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt, soweit dienstliche Verhältnisse nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Ist eine Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Die jeweilige Dienststellenleitung kann festlegen, dass zwischen Weihnachten und Neujahr und an Tagen zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem gesetzlichen Feiertag allgemein kein Dienst zu leisten und die ausgefallene Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

(6) <sup>1</sup>Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf einschließlich der Ruhepausen nach § 4 13 Stunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei Teildienst ist die regelmäßige tägliche Arbeitszeit individuell festzulegen.

**§ 4**

**Ruhepausen und Ruhezeit**

(1) <sup>1</sup>Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und in Abzug gebracht.



(2) Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden.

### § 5

#### Gleitende Arbeitszeit

(1) <sup>1</sup>Gleitende Arbeitszeit ist die Arbeitszeit, bei der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen können. <sup>2</sup>Die Einführung und nähere Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit wird durch Dienstvereinbarung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Es sind Kernarbeitszeiten oder Funktionszeiten festzulegen. <sup>2</sup>Kernarbeitszeit ist der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Dienststelle anwesend sein müssen. <sup>3</sup>Funktionszeit ist der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb durch Absprache der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sichergestellt wird.

(3) Zum Ausgleich von Zeitguthaben kann die bzw. der Vorgesetzte eine ganztägige Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung (Zeitausgleich) gewähren.

### § 6

#### Langzeitkonten

Durch Dienstvereinbarung kann die Einrichtung von Langzeitkonten ermöglicht werden.

### § 7

#### Arbeitsplatz

<sup>1</sup>Der Arbeitsplatz ist in der Regel die Dienststelle. <sup>2</sup>Abweichendes kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte bestimmen, dass der Dienst an einem anderen Ort zu leisten ist.

### § 8

#### Dienstreisen

(1) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen ist Arbeitszeit die Zeit, die zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle aufgewendet wird. <sup>2</sup>Bei mehrtägigen Dienstreisen wird mindestens die regelmäßige tägliche Arbeitszeit zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für den An- und Abreisetag. <sup>4</sup>Reisezeiten werden als Arbeitszeit berücksichtigt, soweit die Dienstreise eine Zeit von elf Stunden nicht überschreitet. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorgesetzte,

bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Dezernaten des Landeskirchenamts die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts, entscheiden, dass eine über elf Stunden hinausgehende Zeit als Arbeitszeit berücksichtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Bei Teildienst gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bei mehrtägigen Dienstreisen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt wird. <sup>2</sup>Fällt eine Dienstreise bei Teildienst auf einen nach dem jeweiligen Arbeitszeitmodell dienstfreien Arbeitstag, gilt § 3 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

### § 9

#### Rufbereitschaft

<sup>1</sup>Rufbereitschaft ist die Pflicht, sich auf Anordnung der bzw. des Vorgesetzten außerhalb des Arbeitsplatzes bereitzuhalten, um bei Bedarf sofort zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können. <sup>2</sup>Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit.

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 12. April 1983 (GVOBl. S. 127), die durch Rechtsverordnung vom 14. März 1989 (GVOBl. S. 105) geändert worden ist;
2. die Rechtsverordnung zur Anwendung und Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. September 1997 (GVOBl. S. 193);
3. die Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 21. Dezember 2004 (GVOBl. 2005 S. 2).

Schwerin, 28. März 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.:G: LKND:51:1 – DAR An

## II. Bekanntmachungen

### Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF) Vom 12. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf hat am 12. November 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF) vom 9. Juli 2014 (KABl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Ziffer V. Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) 100,00 €“
2. § 7 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) wird für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier ein pauschaler Auslagenersatz für Strom, Heizung, Gebäudereinigung, Hauswartdienste, Schornsteinreinigung, Wasser- und Abwassergebühren und sonstigen Materialaufwand in Höhe von 110,00 € festgelegt.  
(2) Im Übrigen werden für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Itzehoe, 12. November 2016

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf

Dr. Thomas Bergemann, Propst	Wolfgang Turkat
	(L. S.)
Vorsitzender	Mitglied

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 9. Februar 2017 (Az.: 82 Kkr. Rantza-Münsterdorf – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 9. Februar 2017

Landeskirchenamt  
P l a t z e c k

Az.: 82 Kkr. Rantza-Münsterdorf – R Pl

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn Vom 13. März 2017

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat am 13. März 2017 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 31. August 2015 (KABl. 2016 S. 70) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Rücknahme der von Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 eingebrachten Kindertageseinrichtungen in die eigene Trägerschaft eines Verbandsmitglieds ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären. 2Spätestens vier Monate vor dem Wechsel der Trägerschaft schließen der erklärende Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Trägerwechs-

sels. „Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf des Einvernehmens des Kirchenkreises und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Itzehoe, 13. März 2017

Für den Vorstand des Ev.-Luth.  
Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

Matthias Mannherz, (L. S.) Huckfeld  
Pastor

Vorsitzendes Mitglied des Vorstandes	Mitglied des Ver- bandsvorstandes
---	--------------------------------------

\*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 6. April 2017 (Az.: 10 KGV Elmshorn – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 6. April 2017

Landeskirchenamt  
B r a u n e

Az.: 10 KGV Elmshorn – R Br

## Gebührensatzung für die Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Kirchenmäuse“ in Schönkirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 12. Dezember 2016

Nach Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 des Vertrages zwischen der kommunalen Gemeinde Schönkirchen und dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Altholstein als Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönkirchen hat der Kirchenkreisrat gemäß Artikel 58 der Verfassung wegen Eilbedürftig-

keit in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Absatz 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

## § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) „Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. „Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats in einer Summe durch SEPA-Lastschrift zu entrichten.“

(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

## § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden in der Regel jährlich in Absprache mit der politischen Gemeinde durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Der monatliche Teilbetrag beträgt ab 1. Januar 2017:

- a) für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
  - Betreuung 7.30 Uhr–15.30 Uhr 284,00 €
  - Betreuung im Küsterhaus 8–16 Uhr 284,00 €
  - Frühdienst im Küsterhaus 7–8 Uhr 35,50 €
- b) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
  - Betreuung 8–14 Uhr 158,00 €
  - Betreuung 8–17 Uhr 236,00 €
  - Frühdienst 7–8 Uhr 26,00 €

(4) „Der monatliche Teilbetrag beträgt ab 1. Januar 2018:

- a) für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
  - Betreuung 7.30 Uhr–15.30 Uhr 328,00 €
  - Betreuung im Küsterhaus 8–16 Uhr 328,00 €
  - Frühdienst im Küsterhaus 7–8 Uhr 41,00 €

b) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

- Betreuung 8–14 Uhr 183,00 €
- Betreuung 8–17 Uhr 274,50 €
- Frühdienst 7–8 Uhr 30,50 €

<sup>2</sup>Für Mittagmahlzeiten und Getränke werden zusätzliche Entgelte erhoben.

<sup>3</sup>Für die Bezieher geringer Einkommen ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII und § 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG entsprechend der geltenden Richtlinien des Kreises Plön.

<sup>4</sup>Eltern, die einen Antrag auf Ermäßigung des Regelbetrages gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII und § 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt (Amt Schrevenborn), das die Prüfung nach § 85 SGB XII vornimmt und der Kirchenkreisverwaltung die prozentuale Ermäßigung des Beitrages mitteilt. <sup>5</sup>Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Sozialamt umgehend mitzuteilen. <sup>6</sup>Alljährlich ist die Höhe der Ermäßigung zu überprüfen.

#### § 4

##### Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Absatz 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung, gegebenenfalls ein Gebührenerlass, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

#### § 5

##### Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. <sup>2</sup>Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2015 außer Kraft.

\*

Kiel, 12. Dezember 2016

Der Kirchenkreisrat

Th. Lienau-Becker (L. S.)      Kurt Riecke  
-Vorsitzender-                      -weiteres Mitglied-

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. April 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 6. April 2017

Landeskirchenamt

H a n n e m a n n

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm

### Gebührensatzung für die Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Regenbogenfische“ in Mönkeberg des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 12. Dezember 2016

Nach Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 des Vertrags zwischen der kommunalen Gemeinde Mönkeberg und dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Altholstein als Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönkirchen hat der Kirchenkreisrat gemäß Artikel 58 der Verfassung wegen Eilbedürftigkeit in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Absatz 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

#### § 2

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. <sup>2</sup>Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum Fünften eines Monats in einer Summe durch SEPA-Lastschrift zu entrichten.



(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden in der Regel jährlich in Absprache mit der politischen Gemeinde durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Der monatliche Teilbetrag beträgt:

- a) für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren  
Betreuung 7–16 Uhr 324,- €
- b) für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren  
Betreuung 7–14 Uhr 189,- €  
Betreuung 7–16 Uhr 243,- €

<sup>2</sup>Für Mittagmahlzeiten und Getränke werden zusätzliche Entgelte erhoben.

<sup>3</sup>Für die Bezieher geringer Einkommen ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII und § 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG entsprechend der geltenden Richtlinien des Kreises Plön.

<sup>4</sup>Personensorgeberechtigte, die einen Antrag auf Ermäßigung des Regelbetrages gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII und § 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt (Amt Schrevenborn), das die Prüfung nach § 85 SGB XII vornimmt und der Kirchenkreisverwaltung die prozentuale Ermäßigung des Beitrages mitteilt. <sup>5</sup>Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Sozialamt umgehend mitzuteilen. <sup>6</sup>Alljährlich ist die Höhe der Ermäßigung zu überprüfen.

### § 4

#### Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Absatz 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung, gegebenenfalls ein Gebührenerlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

### § 5

#### Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

### § 6

#### Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. <sup>2</sup>Sind mehrere Personen Gebüh-

renschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2015 außer Kraft.

\*

Kiel, 12. Dezember 2016

Der Kirchenkreisrat

Th. Lienau-Becker	Kurt Riecke
	(L. S.)
-Vorsitzender-	-weiteres Mitglied-

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. April 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 6. April 2017

Landeskirchenamt  
H a n n e m a n n

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm

#### Wahlbeauftragte der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind zu Wahlbeauftragten nach § 7 Absatz 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABl. S. 137) und § 6 Absatz 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) berufen:

Altholstein:	Stephan R o h w e r ,
Dithmarschen:	Rolf E i s ,
Hamburg-Ost:	Susanne B e h r e n d ,
Hamburg-West/ Südholstein:	Bernd G r u n d ,
Lübeck-Lauen- burg:	Gesche R a t h ,
Mecklenburg:	Jörg Peter V i c k ,
Nordfriesland:	Carola J ä c k e l ,
Ostholstein:	Werner G u d e r j a n ,
Plön-Segeberg:	Bernd S u l i m m a ,
Pommern:	Hartmut D o b b e ,

Rantau-Münster- Thomas P o m a r i u s ,  
dorf:  
Rendsburg- Hagen von M a s s e n b a c h ,  
Eckernförde:  
Schleswig-Flens- Jürgen D r i f t h a u s  
burg:

Kiel, 30. März 2017

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/17-3 – R Da

**Beschluss**  
**zur 1. Änderung der Geschäftsordnung**  
**der Landessynode der**  
**Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**in Norddeutschland**  
**Vom 31. März 2017**

Die Landessynode hat am 4. März 2017 gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Geschäftsordnung der**  
**Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABl. S. 63, 127) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 17 nach dem Wort „Tonaufzeichnungen“ ein Komma und das Wort „Live-Stream“ eingefügt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Tonaufzeichnungen“ ein Komma und das Wort „Live-Stream“ eingefügt.
  - b) Die folgenden Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Die öffentlichen Teile der Tagung der Landessynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufbereitung) übertragen werden. <sup>2</sup>Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. <sup>3</sup>Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Landessynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Synodale, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. <sup>2</sup>Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. <sup>3</sup>Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

\*

Kiel, 31. März 2017

Präsidium  
der Landessynode

Dr. Andreas Tietze  
Präses

Az.: NK 1330 – R Vu

**Anordnung der Ingebrauchnahme von**  
**Interimssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Hohendorf**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. April 2017

Landeskirchenamt  
Rosenstiel

Az.: 10 Hohendorf – R Ro

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Katzow**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. April 2017

Landeskirchenamt  
Rosenstiel

Az.: 10 Katzow – R Ro

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Neu Boltenhagen**

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. April 2017

Landeskirchenamt  
Rosenstiel

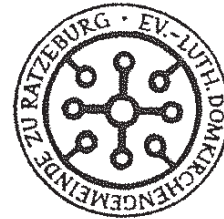
Az.: 10 Neu Boltenhagen – R Ro

**Einführung eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Domkirchengemeinde zu Ratzeburg**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 15. März 2017

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Dom zu Ratzeburg – R Be/L Fr

**Pfarrstellenänderung**

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2017 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel (2) – P Ah/P Lad

**Pfarrstellenaufhebung**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Reinbek Mitte (2) – P Ah/P Lad

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats. Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Das Gemeindegebiet liegt im Süden Langenhorns, einem vielgestaltigen Stadtteil an den Grenzen zu Fuhlsbüttel und Hummelsbüttel und ist über den Verkehrsknotenpunkt Langenhorn Markt (U-Bahn, diverse Buslinien) sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Prägend für das Gemeindegebiet sind Einzelhausbebauung aus den 1930er Jahren (Siemershöhe) wie auch Areale mit Reihen- und Mehrfamilienhausbebauung aus der Zeit nach 1945 sowie die umfangreiche Infrastruktur um den Langenhorner Markt herum.

Die Kirchengemeinde am Willersweg 31 mit rund 1500 Gemeindegliedern verfügt über ein modernes 1972 eingeweihtes Gemeindezentrum mit baulich integriertem Gemeindehaus und Kirchraum sowie angrenzendem Pastorat und zwei Wohnungen. Die gemeindliche Arbeit wird von einem engagierten Kirchengemeinderat gemeinsam mit hohem ehrenamtlichem Engagement vieler aktiver Gemeindeglieder getragen und gestaltet. Daraus ergibt sich ein lebendiges vielfältiges Gemeindeleben. Ein Beispiel dafür ist der seit 1999 bestehende „Pädagogische Mittagstisch“, bei dem montags bis freitags in der Gemeinde frisch zubereitetes Mittagessen den Kindern des Kindergartens wie auch (nach Anmeldung) Gästen jeden Alters geboten wird. Das Gemeindezentrum als Kommunikationszentrum für kirchliche, aber auch weltliche Themen und als lokales Zentrum der Begegnung für die Nachbarschaft des Stadtteils einschließlich des Kirchraums ist von Montag bis Freitag ganztägig geöffnet.

Kirchenmusik, Orgeldienst und Chöre werden durch ehrenamtliche Gemeindeglieder bzw. Honorarkräfte verlässlich und professionell gestaltet (Eirene-Vokal-Ensemble, Seniorenchor, GospelJoy, Kinderchor). Der räumlich in das Gemeindezentrum integrierte Kindergarten wird in eigener Trägerschaft betrieben (etwa 40 Kinder in drei Gruppen).

Mit den Gemeinden der kirchlichen Region Langenhorn (Broder Hinrick, Ansgar und St. Jürgen-Zachäus) wird im regionalen Pfarrkonvent und im Regionalvorstand kooperiert und es bestehen regional aufgestellte Arbeitsfelder. Diese regionale Ausrichtung wird in den kommenden Jahren im Blick auf Gebäude- und Standortentwicklung und Pfarrstellen-Ausstattung zunehmend Gewicht bekommen

Die Arbeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- Sonntäglicher Gottesdienst als Mitte des gemeindlichen Lebens, regelmäßig unterstützt durch eine Prädikantin und einen Prädikanten, die beide der Gemeinde angehören. Zum Umfeld des gottesdienstlichen Lebens gehören verschiedene Gesprächskreise und Gottesdienste zu biografischen Gelegenheiten, wie Taufe, Trauung oder Bestattung.
- Begleitung, Motivierung und geistliche Leitung einer großen Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch deren Engagement und Eigenverantwortung die Gemeinde lebendig getragen wird. Hier gilt es auch, neue Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen und neue Felder der Gemeindegemeinschaft zu entdecken.
- Wachhalten einer Offenheit der Gemeinde für den Stadtteil und seine Erfordernisse einerseits und für verschiedene Weisen, den Glauben zu leben, die Ökumene, andererseits. Es besteht seit 2005 eine gelebte Partnerschaft mit der Church of England mit den Gemeinden Blaydon und Swalwell im Nordosten Englands.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- sich offenen Herzens Menschen zuwenden kann;
- die Aktivitäten der Mitarbeitenden in der Gemeinde zu fördern und zu unterstützen versteht;
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und Zusammenarbeit fördert;
- bereit ist, im Stadtteil soziale und kulturelle Netzwerkarbeit weiterzuführen;
- sich der Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven einer relativ kleinen Gemeinde bewusst ist;
- es versteht, Menschen unterschiedlicher Herkunft und kultureller Hintergründe zu integrieren und motivieren und neue Gemeindeglieder gewinnt.

Die Gemeinde bietet ein geräumiges Pastorat, einen gut arbeitsfähigen Kirchengemeinderat und ein gutes Klima der Zusammenarbeit.

Die Personalentwicklung des Kirchenkreises berät den Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin bei der praktischen Ausgestaltung des eingeschränkten Dienstverhältnisses.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519 000 107, Frau Christiane Weitzmann (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 040 531 7742, oder Pastor Jürgen Wisch (Personalentwicklung), Tel.: 040 519 000 155.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Danziger Str. 15, 20099 Hamburg, an den Kir-



chengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eirene Hamburg-Langenhorn – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind beide Pfarrstellen (75 Prozent und 50 Prozent) aufgrund des Pfarrstellenwechsels des Pastorenehepaares seit dem 1. Februar 2017 vakant. Diese sind baldmöglichst mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (dann als 100 Prozent Stelle plus einem Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent) oder einem Pastorenehepaar (75 Prozent und 50 Prozent Stelle) neu zu besetzen.

Die Besetzung beider Stellen erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde mit 3300 Gemeindegliedern liegt im westlichen Teil des Stadtteils St. Lorenz-Nord, dem sogenannten „Musikerviertel“, weiterhin gehört der Ortsteil Schönböcken dazu. Die Gegend ist geprägt von zahlreichen Reihenhäusern sowie Mischbebauung und Gewerbegebieten. In den 50er und 60er Jahren wurde hier Wohnraum für zahlreiche Familien geschaffen.

Die Kirchengemeinde wurde 1961 gegründet, 1963 die Kirche erbaut, deren markanter Glockenturm auch heute noch das Gesicht der Gemeinde prägt.

Auf dem Kirchengelände befinden sich das Gemeindehaus, Gemeindebüro und Pastorat mit der Dienstwohnung sowie die Kindertagesstätte. Die Gebäude sind alle miteinander verbunden und renoviert. Die Außenanlagen werden gemeinsam mit der Kita genutzt.

Im Pastorat stehen Ihnen eine großzügige fünfeinhalb Zimmer-Wohnung mit einem Garten, eigener Garage und Gartenhäuschen zur Verfügung.

Sie finden bei uns ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben vor. Unsere Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel mit der benachbarten Bugenhagengemeinde gefeiert, mit der wir auch in vielen anderen Bereichen kooperieren (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Bibelkreis). Aufgrund struktureller Veränderungen wird es mittelfristig zum Ausbau weiterer Kooperationen kommen.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit von einem engagierten, erfahrenen Kirchengemeinderat und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden gehören eine Gemeinsekretärin mit 15 Wochenstunden sowie ein B-Kirchenmusiker (65 Prozent in Kooperation mit unserer

Nachbargemeinde), eine Gemeindepädagogin für die zahlreichen Kindergruppen und ein Hausmeisterservice, der auch für Küsteraufgaben zuständig ist.

Die Kirchenmusik mit der Kantorei ist ein wichtiger Bestandteil in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und geachtet.

Zahlreiche Gruppen für alle Generationen füllen das Gemeindehaus mit Leben. Auch in der Flüchtlingsarbeit sind unsere Ehrenamtlichen aktiv.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, das sich mit unserem Gemeindeprofil identifizieren kann und seine Erfahrungen in einer teamorientierten und partizipativen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde einbringen möchte. Wir sind gespannt auf neue Impulse und Ideen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Durchführung des Konfirmandenunterrichts im einjährigen Modell,
- religionspädagogische Begleitung der Kita inklusive der Dienst- und Fachaufsicht,
- Neuaufbau einer Kinderkirche,
- Beteiligung an der Arbeit mit Senioren,
- Pflege der Zusammenarbeit im Stadtteil mit den Schulen.

Ihre neue Wirkungsstätte liegt in der Nähe der Lübecker Altstadtinsel. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Alle gängigen Schularten sind fußläufig zu erreichen wie auch zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Lübeck verfügt über ein breit gefächertes Kulturangebot. Zur Erholung ist die Ostsee mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen Dörte Friedrichsen, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon: 0451 456 64, E-Mail: doerte.friedrichsen@gmx.de, Tjarko Tammen, zur Zeit Vertretungspastor, Telefon: 0176 6166 4851 und Pröpstin Kallies, Telefon: 0451 7902 103, E-Mail: proepstinkallies@kirche-ll.de.

Darüber hinaus schauen Sie bitte gern auf unsere Internetseite: [www.bodelschwingh-luebeck.de](http://www.bodelschwingh-luebeck.de).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, Frau Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck an den Kirchengemeinderat der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **9. Juni 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrich-von-Bodelschwingh Lübeck (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind beide Pfarrstellen (75 Prozent und 50 Prozent) aufgrund des Pfarrstellenwechsels des Pastorenehepaares seit dem 1. Februar 2017 vakant. Diese sind baldmöglichst mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (dann als 100 Prozent Stelle plus einem Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent) oder einem Pastorenehepaar (75 Prozent und 50 Prozent Stelle) neu zu besetzen.

Die Besetzung beider Stellen erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde mit 3300 Gemeindegliedern liegt im westlichen Teil des Stadtteils St. Lorenz-Nord, dem sogenannten „Musikerviertel“, weiterhin gehört der Ortsteil Schönböcken dazu. Die Gegend ist geprägt von zahlreichen Reihenhäusern sowie Mischbebauung und Gewerbegebieten. In den 50er und 60er Jahren wurde hier Wohnraum für zahlreiche Familien geschaffen.

Die Kirchengemeinde wurde 1961 gegründet, 1963 die Kirche erbaut, deren markanter Glockenturm auch heute noch das Gesicht der Gemeinde prägt.

Auf dem Kirchengelände befinden sich das Gemeindehaus, Gemeindebüro und Pastorat mit der Dienstwohnung sowie die Kindertagesstätte. Die Gebäude sind alle miteinander verbunden und renoviert. Die Außenanlagen werden gemeinsam mit der Kita genutzt.

Im Pastorat stehen Ihnen eine großzügige fünfzehn Zimmer-Wohnung mit einem Garten, eigener Garage und Gartenhäuschen zur Verfügung.

Sie finden bei uns ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben vor. Unsere Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel mit der benachbarten Bugenhagenengemeinde gefeiert, mit der wir auch in vielen anderen Bereichen kooperieren (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Bibelkreis). Aufgrund struktureller Veränderungen wird es mittelfristig zum Ausbau weiterer Kooperationen kommen.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit von einem engagierten, erfahrenen Kirchengemeinderat und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden gehören eine Gemeinsekretärin mit 15 Wochenstunden sowie ein B-Kirchenmusiker (65 Prozent in Kooperation mit unserer Nachbargemeinde), eine Gemeindepädagogin für die zahlreichen Kindergruppen und ein Hausmeisterservice, der auch für Küsteraufgaben zuständig ist.

Die Kirchenmusik mit der Kantorei ist ein wichtiger Bestandteil in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und geachtet.

Zahlreiche Gruppen für alle Generationen füllen das Gemeindehaus mit Leben. Auch in der Flüchtlingsarbeit sind unsere Ehrenamtlichen aktiv.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, das sich mit unserem Gemeindeprofil identifizieren kann und seine Erfahrungen in einer teamorientierten und partizipativen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde einbringen möchte. Wir sind gespannt auf neue Impulse und Ideen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Durchführung des Konfirmandenunterrichts im einjährigen Modell,
- religionspädagogische Begleitung der Kita inklusive der Dienst- und Fachaufsicht,
- Neuaufbau einer Kinderkirche,
- Beteiligung an der Arbeit mit Senioren,
- Pflege der Zusammenarbeit im Stadtteil mit den Schulen.

Ihre neue Wirkungsstätte liegt in der Nähe der Lübecker Altstadtinsel. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Alle gängigen Schularten sind fußläufig zu erreichen wie auch zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Lübeck verfügt über ein breit gefächertes Kulturangebot. Zur Erholung ist die Ostsee mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen Dörte Friedrichsen, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon: 0451 456 64, E-Mail: doerte.friedrichsen@gmx.de, Tjarko Tammen, zur Zeit Vertretungspastor, Telefon: 0176 6166 4851 und Pröpstin Kallies, Telefon: 0451 7902 103, E-Mail: proepstinkallies@kirche-ll.de.

Darüber hinaus schauen Sie bitte gern auf unsere Internetseite: [www.bodelschwingh-luebeck.de](http://www.bodelschwingh-luebeck.de).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, Frau Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck an den Kirchengemeinderat der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **9. Juni 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrich-von-Bodelschwingh Lübeck (2) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch

Wahl des Kirchengemeinderates, der den reduzierten Stellenumfang reflektiert wahrnimmt.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heikendorf deckt sich flächenmäßig mit dem Gebiet des Ostseebades Heikendorf. Es ist bevorzugte Vorortgemeinde der Landeshauptstadt Kiel, an der Kieler Förde gelegen, mit Badestrand, Segel- und Fischereihafen. Hier leben etwa 8600 Menschen. Grund- und Gemeinschaftsschule und Gymnasium sind am Ort. Es gibt gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung. Nähere Infos auch unter [www.kirche-heikendorf.de](http://www.kirche-heikendorf.de) sowie unter [www.heikendorf.de](http://www.heikendorf.de).

Bei etwa 3800 Gemeindegliedern hat die Kirchengemeinde Heikendorf zwei Pfarrstellen, von denen die 1. Pfarrstelle mit 100 Prozent besetzt ist.

Die Gemeindearbeit ist vielfältig und lebendig. Schwerpunkt ist momentan neben der Verkündigung und der Seelsorge die Arbeit mit Kindern und Familien in vielfältiger Form – im Eltern-Kind-Kreis, der Gute-Nacht-Kirche, den Kinder- und Jugendgruppen, im Konfirmandenunterricht, der Pfadfinderarbeit und in der Kindertagesstätte mit 65 Betreuungsplätzen. Auch die Angebote für Menschen im Seniorenalter sind vielfältig.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird von einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin verantwortet. Eine Gemeindegemeindeführerin, eine Jugendmitarbeiterin, Hausmeister und Küster verstärken das Team der hauptamtlichen.

Die gute ökumenische Partnerschaft zu den anderen christlichen Kirchen vor Ort ist für uns ebenso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden und deren PastorInnen. Die Kirchengemeinde pflegt ein gutes Miteinander mit der kommunalen Gemeinde und mit den örtlichen Vereinen und Verbänden. Lebendige Partnerschaften bestehen zu Kirchengemeinden in Lettland und Tansania.

Heikendorf ist, bedingt durch den Generationswechsel in der Einwohnerschaft und die Ausweisung von Neubaugebieten, verstärkt Zuzugsgebiet für Menschen aus Nah und Fern. Auch die Kirchengemeinde befindet sich hierdurch in einer Umbruchsituation. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter scheidet aus Altersgründen aus der Arbeit aus, zugleich kommen Menschen mit neuen Ideen und Bedürfnissen in der Kirchengemeinde an.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber,

- die überzeugend und lebensnah das Evangelium auch in unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes, was besondere Orte einschließt, verkündigen,
- die aufgeschlossen auf die Menschen verschiedenen Alters und Herkommens zugehen, deren Bedürfnisse aufnehmen und daraus Angebote entwickeln,
- die mit gutem Blick auf neue, noch zu festigende Strukturen gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat Visionen für die zukünftige Ausrichtung der

Gemeindearbeit entwickeln und diese mit Leben zu erfüllen,

- die Interesse an ökumenischer Partnerschaftsarbeit haben.

Der Kirchengemeinderat begrüßt ausdrücklich eigene Ideen und Schwerpunktsetzungen.

Ein grundsaniertes, geräumiges Pastorat an der Kirche steht der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Kiel, Herrn Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Tel.: 0431 2402 300, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf, Neuheikendorfer Weg 4, 24226 Heikendorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen der Kirchengemeinderatsvorsitzende Reinhard Schmitt-Rosenkötter, Tel.: 04522 745 161 sowie Pastorin Simone Liepolt, Tel.: 0431 2487 711.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Heikendorf (2) – P Ha

\*

Für die **Kirchengemeinde Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die 1. Pfarrstelle (100 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gerne mit unserem großen Team partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeitet,
- Freude am gottesdienstlichen Leben hat,
- neue Ideen mitbringt, zugleich das Gewachsene und Tradierte wertschätzt und behutsam weiterentwickeln und integrieren kann,
- offen und herzlich auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie liebevoll begleitet,
- in der Lage ist, Konflikte konstruktiv-wertschätzend zu bearbeiten und zu lösen,
- offen für die regionale Zusammenarbeit ist,

für folgende Aufgaben, die darüber hinaus sich im Team nach den jeweiligen Stärken in Schwerpunkten entwickeln können:



- Gottesdienste, Amtshandlungen (jährlich ca. 20 Trauungen, 40 Taufen, 50 Beerdigungen pro Pastor bzw. Pastorin)
- Seelsorge
- Konfirmandenarbeit zusammen mit der Jugendmitarbeiterin
- Stärkung und Motivierung der haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Kontakte zu Vereinen und Feuerwehr pflegen
- kreativer Ausbau der Gemeindegemeinschaft
- religionspädagogische Begleitung einer Kita.

Die Kirchengemeinde Kirchwerder im Bezirk Bergedorf gehört zu den Vier- und Marschlanden. Sie hat 5000 Gemeindeglieder und 9000 Einwohner. Sie erstreckt sich über die Pfarrbezirke Kirchwerder und Fünfhausen. Im Bezirk Kirchwerder befinden sich die Kirche mit angrenzendem, großen Friedhof mit einer kleinen Kapelle, eine Kindertagesstätte sowie die Pastoratsscheune und das Pastorat. Unsere alte, denkmalgeschützte Kirche aus dem 13. Jahrhundert wird gerne von Besuchern angesteuert und auch für Hochzeiten genutzt.

Neben alteingesessenen Familien, die zu einem guten Teil aus der Landwirtschaft kommen, ziehen viele junge Familien in die Neubaugebiete. Es gibt einige Vereine und Chöre, die im sozialen Leben des Dorfes eine wichtige Rolle spielen. In Fünfhausen befinden sich ein Gemeindezentrum und direkt angrenzend unsere zweite Kindertagesstätte neben dem Pastorat von Pastor Lungfiel.

Ein komplett neu zusammengesetzter Kirchengemeinderat aus zum großen Teil bereits seit längerer Zeit in der Gemeinde aktiven Ehrenamtlichen widmet sich mit Elan und Freude der Gemeindeleitung. Die Leitung des Kirchengemeinderats erfolgt im Team durch einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus den beiden Vorsitzenden und zwei weiteren gleichrangig agierenden Kirchengemeinderatsmitgliedern. In vielen Ausschüssen arbeiten auch nicht zum Kirchengemeinderat gehörende Gemeindeglieder mit und bringen ihre Ideen und Fachkenntnisse ein.

In der Region Vier- und Marschlande besteht eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden. Es gibt drei bis vier gemeinsame Gottesdienste im Kirchenjahr und Arbeitskreise auf verschiedenen Ebenen, in denen die Veranstaltungen vorbereitet und abgestimmt werden. Die regionale Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden.

Das Landgebiet direkt an der Elbe hat viele reizvolle Sehenswürdigkeiten und entwickelt sich zunehmend auch touristisch. Kirchwerder hat drei Grund- sowie eine Stadtteilschule, die bis zum Abitur führt. In Bergedorf sind mehrere Gymnasien vorhanden. Es gibt vor Ort mehrere Kitas, zudem ist die ärztliche Versorgung gegeben und es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten. Bergedorf ist ca. zwölf Kilometer, die Hamburger Innenstadt ca. 20 Kilometer entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Wir bieten ihnen:

- eine ländliche und innovative Grundstruktur
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat mit ehrenamtlichem Vorsitz, der die PastorInnen von der Verwaltungsarbeit weitestgehend entlastet
- hauptamtliche MitarbeiterInnen: drei Teilzeitkräfte im Kirchenbüro, ein Friedhofsgärtner (100 Prozent), ein Küster (100 Prozent), eine Mitarbeiterin für die Jugendarbeit (100 Prozent) sowie eine B-Kirchenmusikerstelle (derzeit mit Teilzeitkräften besetzt), RaumpflegerInnen in Teilzeit und Honorarkräfte auf dem Friedhof sowie im Gemeindezentrum Fünfhausen
- viele ehrenamtliche Helfer in verschiedensten Bereichen der Gemeindegemeinschaft
- ein frisch renoviertes Pastorat mit reichlich Platz.

Zum Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen, schauen Sie es sich gerne an.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoralem Profil sind zu richten an die Hauptpastorin und Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost der Propstei Mitte-Bergedorf, Dr. Ulrike Murmann, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000 109, E-Mail: [U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de](mailto:U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de),
- Pastor Gottfried Lungfiel, Tel.: 040 7372 753,
- Kirchengemeinderatsvorsitzender Hans-Hermann Mauer, Tel.: 040 723 0559,
- Homepage: [www.st-severini.de](http://www.st-severini.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen oder Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kirchwerder (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde ([www.vicelin-kirchenms.de](http://www.vicelin-kirchenms.de)) befindet sich im Zentrum von Neumünster. Sie ist die historische Innenstadtkirche von Neumünster, einer kreisfreien Stadt mit ca. 80 000 Einwohnern im Herzen von Schleswig-Holstein. Über die Autobahn 7 oder mit der Bahn sind die Städte Hamburg und Kiel in weniger als einer Stunde schnell erreicht.



Unsere Kirche liegt im Verbund mit einem Pastorat und dem Gemeindehaus mitten in der Stadt und doch auch im Grünen auf einer Halbinsel im Schwalebogen, einer Oase, die vom Küsterteam liebevoll gepflegt wird. Hier befindet sich der Gründungsort von Neumünster. Ein weiteres Pastorat liegt im Gemeindegebiet, hier befindet sich auch das Gemeindebüro, in dem unsere Sekretärin (33 Wochenstunden) arbeitet. Die Kindertagesstätte (in Trägerschaft des Kirchenkreises) befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Es bestehen gute kooperative Verbindungen zur zweiten großen Innenstadtgemeinde Anshar. Das Gemeindegebiet umfasst die Hälfte der Innenstadt, die gute Einkaufsmöglichkeiten und ein aufstrebendes kulturelles Programm bietet.

Unsere Gemeinde hat ca. 6200 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Vollzeitstellen und eine Halbtagsstelle im Pfarramt. Die pastoralen Aufgaben sind auf drei Bezirke aufgeteilt. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Vorsitz des Kirchengemeinderates und im Bereich Kirche für die Stadt. Der Schwerpunkt der 3. Pfarrstelle (50 Prozent) liegt in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit den Pfadfindern und dem Kindergottesdienstteam. Zum Aufgabengebiet gehört außerdem die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte. Über die Aufgabenverteilung im neu gebildeten Pfarrteam kann gemeinsam beraten werden.

Unsere Vicelinkirche (1834) gehört zu den bedeutendsten klassizistischen Bauten in Norddeutschland, in der wir sonntäglich gut gestaltete und besuchte Gottesdienste feiern und in der unser reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot unter der Leitung unseres Kantors und Organisten (A-Kirchenmusiker mit 39 Wochenstunden) Raum findet. Unsere Konzerte haben überregionale Bedeutung, und der Bachchor ist einer der Kulturträger in Neumünster. Zusätzlich gibt es die Vicelinvocals, ein kleiner Chor mit englischsprachigem Repertoire, und drei Kinderchöre.

Die Vicelinkirche kann als Traukirche in Neumünster bezeichnet werden, und im Sommerhalbjahr dürfen wir fast sonntäglich taufen. Außerdem haben wir eine hohe Anzahl von Beerdigungen. Unsere Diakonin (39 Wochenstunden) wirkt in der Gemeinde hauptsächlich in der Seniorenarbeit. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime.

Die Gemeindegliederarbeit in der Vicelinkirchengemeinde ist vielfältig und lebendig und wird durch die Grundsätze unseres Leitbildes bestimmt. Dies zeigt sich in einem sehr gut besuchten Gottesdienst, aber auch in vielfältigem Gruppenangebot für Erwachsene, Seniorinnen und Senioren sowie für Kinder. In unserer Gemeinde bzw. in der Nähe befinden sich mehrere Grundschulen und weiterführende Schulen, zu denen wir gute Kontakte pflegen.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Freude daran haben, Gemeinde zu gestalten;

- einen konstruktiv zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat;
- Entlastung des Pfarramts durch das Gemeindebüro;
- ein Pastorat in der Nachbarschaft zur Vicelinkirche.

Wir freuen wir uns auf eine Persönlichkeit,

- die gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- die Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- die alternierend mit den Kolleginnen den Konfirmandenunterricht mit Freude leitet;
- die wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- die eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit den Kolleginnen im Pfarrteam zusammenzuwirken;
- die über eine kommunikative Kompetenz verfügt;
- die in Zusammenarbeit mit der Diakonin ein Konzept für zukünftige Seniorenarbeit entwickelt;
- die Ideen in der Erwachsenenbildung entwickelt und umsetzt;
- die Kontakte zu verschiedenen sozialen und kulturellen Gruppen sucht und kreativ gestaltet;
- die sich mit einbringt in die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Simone Bremer, Tel.: 04321 427 92, Pastorin Diana Wegener, Tel.: 04321 465 71, und Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Mühlenhof 42, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vicelin Neumünster (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wentorf bei Hamburg hat ca. 13 000 Einwohner und wächst durch einige größere Bauvorhaben und Neubaugebiete weiter. Die Kirchengemeinde hat ca. 4300 Gemeindeglieder. Der Ort liegt verkehrsgünstig am südöstlichen Rand Hamburgs in direkter Nachbarschaft zu Hamburg-Bergedorf und Reinbek. In Wentorf wechseln sich Mehrfamilien-, Reihen- und Einzelhausbebauung ab. Der Sachsenwald und weitere Naherholungsgebiete grenzen unmittelbar an. Am Ort befinden sich alle Schularten, mehrere Kindergärten und Senioreneinrichtungen. Wentorf bietet zahlreiche Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Zudem ist Hamburg mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In der Kirchengemeinde arbeiten, neben dem Pastor auf der ersten Pfarrstelle als Kollege, zahlreiche hauptamtlich Mitarbeitende. Die lebendige und vielfältige Kirchenmusik wird von unserer hauptamtlichen B-Musikerin (mit 27 Wochenstunden) sowie mehreren Chören und Instrumentalgruppen für alle Altersgruppen getragen. Die Kinder- und Jugendarbeit liegt zu weiten Teilen in den Händen einer Diakonin (29 Wochenstunden), die mit einem Team ehrenamtlicher Jugendlicher vielfältige Projekte, Gruppen und Freizeiten gestaltet und mit etlichen Teamern die Konfirmandenarbeit unterstützt. Hierfür stehen neu ausgebaute Räumlichkeiten im Gebäude des Kindergartens zur Verfügung. Der Kirchengemeinderat und viele seiner Ausschüsse werden traditionell ehrenamtlich geleitet. Die Vorsitzende des Kirchengemeinderates entlastet zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Kirchenbüros (zwei Stellen à 25 Wochenstunden) die Pastoren von einem großen Teil der Verwaltungsaufgaben.

Die 1953 erbaute und 1976 umgebaute Martin Luther-Kirche als einzige Predigtstätte ist für kommunikative Gottesdienste gut geeignet. Ihr wurde 1994 ein modernes und vielseitig nutzbares Gemeindezentrum direkt angegliedert und sie wird ebenso wie der Gottesdienstraum von einer Hausmeisterin (25 Wochenstunden) gepflegt. Die Pfarrwohnung (fünfeinhalb Zimmer, 137 Quadratmeter) liegt in einem angemieteten Endreihenhaus. Das Amtszimmer liegt separat im selben Gebäude wie das Kirchenbüro.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit zwei Elementargruppen, eine davon halbtags. Sie betreibt seit ca. 30 Jahren einen ambulanten Pflegedienst (Wentorfer Hilfsdienst). Der Friedhof mit eigener Kapelle wird in Kooperation mit der politischen Gemeinde betrieben.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig und wird von einer großen Zahl ehrenamtlich Mitarbeitenden mit geprägt und getragen. Das zeigt sich in einer Vielzahl von Initiativen, Kreisen und regelmäßigen Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Besonderheiten sind:

- eine aktive, von den Pastoren maßgeblich mitgetragene Kinderarbeit, u. A. mit sonntäglichen Kindergottesdiensten, Kinderbibelwochenenden, The-

menarbeit in den Kindergärten und Zusammenarbeit mit der Grundschule,

- gemeinsame Aktivitäten mit der katholischen Kirche, die in unserer Kirche regelmäßig zu Gast ist und einmal im Monat eine Messe feiert,
- dass wir eine fröhliche Gemeinde sind mit jährlichem Kirchenfest, Open-Air-Gottesdienst und besonderen Zielgruppengottesdiensten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene neue Akzente setzt.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude an Gottesdienst und Predigt auch in unterschiedlichen Formen,
- Erfahrung in Zusammenarbeit im Pfarrteam,
- die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- einen partizipativer Leitungsstil,
- Ideen und Engagement für eine verbesserte Vernetzung innerhalb der Gemeinde,
- Engagement für die Arbeit mit Konfirmanden in einem Wochenendmodell,
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde.

Wir bieten:

- einen großen Kirchengemeinderat, in dem alle Altersgruppen vertreten sind,
- eine motivierte Mitarbeiterschaft,
- ein fünftägig besetztes Kirchenbüro,
- viele hilfsbereite, kreative ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Raum für eigene gestalterische Freiheit in einer aufgeschlossenen und weltoffenen Gemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie an die Bischöfin des Sprengels Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen oder Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Mirko Klein (Tel.: 040 7202 711, E-Mail: mirko.klein@kirchengemeinde-wentorf.de),
- Kerstin Harneit (Tel.: 0163 795 3410, E-Mail: k.harneit@kirchengemeinde-wentorf.de),
- Pröpstin Frauke Eiben (Tel.: 04541 889 311, E-Mail: proepstineiben@kirche-ll.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse

Az.: 20 Wentorf (2) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), Campus Kiel, ist zum 1. Dezember 2017 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Hauptbereich 2 der Nordkirche durch eine Berufung des Kirchenkreisrates Altholstein für zunächst acht Jahre.

Die 2. Krankenhausseelsorgestelle am UKSH im Stellenumfang von 100 Prozent wird parallel ausgeschrieben und ist bereits zum 1. Juli 2017 zu besetzen.

Was Sie erwartet:

Das UKSH ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über 1200 Betten in zehn Fachkliniken und weiteren Einrichtungen. Freundliche Diensträume sind im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille.

Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhausseelsorge am UKSH ist ein wichtiger Teil der Arbeit.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende des UKSH. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Ein Kreis von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ergänzt die Arbeit der Krankenhausseelsorge. Er trifft sich zu regelmäßigen Supervisionssitzungen mit den Seelsorgenden.

Die wöchentlichen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung und Absprache im Wechsel von den beiden ev. Krankenhausseelsorgenden und dem katholischen Kollegen durchgeführt.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- Eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.
- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht.

- Theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen.
- Eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.
- Die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
  - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
  - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
  - über Patientenrechte im Krankenhaus.
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten.
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen.
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des UKSH.
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im UKSH.
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen.
- Körperliche Beweglichkeit, da zwischen den Häusern des UKSH längere Wegstrecken zurückzulegen sind.
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Altholstein, zu Händen Herrn Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte zu dieser Pfarrstelle erteilen Propst Riecke, Tel.: 041 922 014 593, sowie Pastor Michael Brems, Tel.: 040 306 201 290.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur



Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **19. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhauseelsorge Uni Kiel (1) – P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), Campus Kiel, ist zum 1. Juli 2017 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Hauptbereich 2 der Nordkirche durch eine Berufung des Kirchenkreisrates Altholstein für zunächst acht Jahre.

Die andere evangelische Krankenhauseelsorgestelle am UKSH ist aktuell mit einer Pastorin im Stellenumfang von 100 Prozent besetzt. Zum 1. Dezember 2017 ist auch diese neu zu besetzen.

Was Sie erwartet:

Das UKSH ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über 1200 Betten in zehn Fachkliniken und weiteren Einrichtungen. Freundliche Diensträume sind im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille.

Die Krankenhauseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhauseelsorge am UKSH ist ein wichtiger Teil der Arbeit.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende des UKSH. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Ein Kreis von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ergänzt die Arbeit der Krankenhauseelsorge. Er trifft sich zu regelmäßigen Supervisionssitzungen mit den Seelsorgenden.

Die wöchentlichen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung und Absprache im Wechsel von den beiden ev. Krankenhauseelsorgenden und dem katholischen Kollegen durchgeführt.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- Eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige

und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.

- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht.
- Theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen.
- Eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.
- Die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
  - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
  - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
  - über Patientenrechte im Krankenhaus.
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten.
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen.
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des UKSH.
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im UKSH.
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen.
- Körperliche Beweglichkeit, da zwischen den Häusern des UKSH längere Wegstrecken zurückzulegen sind.
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises



Altholstein, zu Händen Herrn Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Propst Riecke, Tel.: 041 922 014 593, sowie Pastor Michael Brems, Tel.: 040 306 201 290.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **19. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhausseelsorge Uni Kiel (2) – P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** für Seelsorge im Alter in der Propstei Bramfeld-Volksdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Pfarrstelle stellt einen Baustein in dem Konzept Seelsorge im Alter im Kirchenkreis dar, das die Seelsorge an alten Menschen vor Ort in ein kirchenkreisweites Netzwerk der Zusammenarbeit einbindet und thematische Schwerpunkte setzt.

Diese Pfarrstelle hat als Praxisfeld zwei Schwerpunkte:

1. die seelsorgliche und pastorale Tätigkeit im Theodor-Fliedner-Haus (TFH), das Evangelische Seniorenwohn- und Pflegezentrum Bramfeld befindet sich in kirchenkreislicher Trägerschaft;
2. die Förderung ehrenamtlicher Seelsorge, auch im häuslichen Bereich, in der Region Bramfeld-Steilshoop.

Entsprechend des oben genannten Kirchenkreis-Konzeptes hat diese Stelle zwei thematische Schwerpunkte:

- Konzeptentwicklung zur Gewinnung, Qualifizierung und Implementierung von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Diese Arbeit geschieht in Kooperation mit den umliegenden Kirchengemeinden der Region Bramfeld-Steilshoop,
- ethische Fragen der Hochaltrigkeit und des Lebensendes.

Zu diesen Themenbereichen soll der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin seine bzw. ihre Fachkompetenz auch kirchenkreisweit zur Verfügung stellen.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll über die Region hinaus Gemeinden und Mitarbeitende in der Propstei Bramfeld-Volksdorf bei Fragen der Seelsorge an alten und hochbetagten Menschen beraterisch unterstützen.

Aufgaben im Theodor Fliedner Haus

- Seelsorge für Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Zugehörigen sowie Ansprechbarkeit für die Mitarbeitenden
- regelmäßige Gottesdienste
- Übernahme von Kasualien
- Konzeptbegleitung des Hauses in der christlichen Profilbildung sowie in der Öffnung in den Stadtteil hinein
- Teilnahme an ethischen Fallbesprechungen
- Zusammenarbeit mit dem Team sowie dem Freundes- und Förderkreis des TFH.

Aufgaben in der Region

- Mitarbeit im Regionalkonvent der Pastorinnen und Pastoren und gegenseitige Vertretung in Absprache
- Themen-Gottesdienste in den Gemeinden der Region
- Vernetzung mit Verantwortlichen in der Arbeit mit Hochbetagten, insbesondere der Besuchsarbeit sowie anderen Akteuren im Themenfeld „Alter“
- Förderung ehrenamtlicher Seelsorge in den gemeindlichen Kontexten.

Wir bieten:

- ein Büro mit entsprechender Ausstattung
- ein eigenes Budget für die Arbeit
- eine dieser Arbeit gegenüber aufgeschlossene und gut aufgestellte evangelische Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung
- Begleitung und Beratung durch die Arbeitsstelle Leben im Alter des Kirchenkreises
- Begleitung der Arbeit in der Region durch eine Lenkungsgruppe
- fachlichen Austausch sowie gemeinsame Weiterentwicklung des Themenfeldes in der Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- sich gern einlässt auf Beziehungen zu alten Menschen und Offenheit für die Themen mitbringt, die das gebrechliche Alter stellt (z. B. Demenz, abschiedlich Leben, Selbstbestimmung, Fürsorgebedarf, ethische Fragen am Lebensende)
- eine seelsorgliche Grundhaltung als Kern des pastoralen Profils versteht und entsprechende Fortbildung oder Erfahrung mitbringt
- Interesse und Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen hat und diese als Erweiterung und Bereicherung der Potenziale für die Seelsorgearbeit versteht. Dies schließt die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen ein
- Freude an Vernetzung und der Entwicklung innovativer Handlungsansätze hat und bereit ist, sich in

das Zusammenspiel der vier Gemeinden in der Region einzubringen

- Bereitschaft zu eigener Fortbildung mitbringt, z. B. in KSA, Basiskurs Freiwilligen-Koordination, ethische Fallbesprechungen
- fähig ist zu konzeptioneller Arbeit und ihrer Vermittlung an andere Mitarbeitende
- Schwerpunkte zu setzen versteht
- bereit ist zu regelmäßiger Supervision.

Dienstsitz ist Hamburg-Bramfeld. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Frau Isa Lübbers, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg, gern auch digital an: i.luebers@kirche-hamburg-ost.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Nähere Auskünfte:

- Heide Brunow, Pastorin für Seelsorge im Alter, Tel.: 040 519 000 839, E-Mail: h.brunow@kirche-hamburg-ost.de;
- Isa Lübbers, Pröpstin für die Propstei Bramfeld-Volksdorf, Tel.: 040 519 000 103, E-Mail: i.luebers@kirche-hamburg-ost.de;
- Christian Bergmann, Leitung des Theodor-Fliedner-Hauses, Tel.: 040 646 045 16, E-Mail: bergmann@tfh-hamburg.de;
- Jürgen Wisch, Pastor für Personalentwicklung im Kirchenkreis HH-Ost, Tel: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. Juni 2017**, entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Seelsorge im Alter (2) – P Lad

\*

**Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. einen Pastor für die Kirchenkreispfarrstelle für Organisations- und Personalentwicklung (100 Prozent). Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für fünf Jahre.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein erstreckt sich über das westliche Hamburg nördlich der Elbe sowie den Kreis Pinneberg und die Städte Norderstedt und Quickborn. Dazu gehören 56 Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 235 000 Mitgliedern, ein Diakonisches Werk mit 25 Einrichtungen, verschiedene Bildungseinrichtungen, 86 Kindertageseinrichtungen in unterschiedlichen kirchlichen Trägerschaften, ferner die kirchlichen Friedhöfe und schließlich die Verwaltung des ganzen Kirchenkreises mit Finanz- und Personalverwaltung, einer Bau- und Immobilienabteilung und den Stabsstellen.

Geleitet wird der Kirchenkreis von drei Pröpsten und den leitenden Gremien: dem Kirchenkreisrat mit seinen Ausschüssen und der Kirchenkreissynode.

Diese große kirchliche Organisation ist ein Zusammenschluss von ehemals vier Kirchenkreisen im Jahre 2009. Die Fusion hat große Entwicklungsprozesse in Bewegung gebracht, die bis heute anhalten. Die Kirche als Organisation unterliegt ständigen Veränderungen, die gestaltet und gesteuert werden sollen. Zurzeit wird u. A. ein neues Kirchenkreiszentrum in Hamburg-Niendorf gebaut, in das etwa 200 Mitarbeitende des Kirchenkreises aus unterschiedlichen Standorten zusammenziehen.

Die Organisationsentwicklung ist eine Stabsstelle der pröpstlichen Ebene und umfasst folgende Aufgaben:

- Zusammenführung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus fünf Standorten im neuen Kirchenkreiszentrum
- Begleitung und Steuerung von strategischen Prozessen innerhalb des Kirchenkreises: in den Gemeinden und Propsteien, in den Einrichtungen von Diakonie und Bildung, in der Verwaltung des Kirchenkreises, in den Gremien der Kirchenkreisleitung, etc.
- Entwicklung und Anpassung von internen Kommunikationsstrukturen, die den Informationsaustausch zwischen den Ebenen, Gremien und Abteilungen gewährleisten bzw. verbessern
- Geschäftsführung und Sitzungsleitung von Projektgruppen bzw. Workshops, die den einzelnen Prozessen zugeordnet sind
- Entwicklung und Begleitung eines Pfarrstellenstrukturplans
- Zuarbeit für die Pröpste in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen
- enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis
- Vernetzung mit den Stellen für Personal- und Organisationsentwicklung der anderen Kirchenkreise und der Nordkirche.

Wir erwarten:

- eine Qualifikation durch ein Hochschulstudium in OE/PE oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten
- hohe Kommunikationskompetenz
- Kreativität für die Gestaltung von Prozessen und Sitzungen sowie Workshops
- Erfahrung mit kirchlichen Strukturen und Kirchenkultur
- eine starke Persönlichkeit, die auch in schwierigen Prozessen und in Konfliktfeldern die Steuerung durchhalten kann und dennoch ein vertrautes und vertrauliches Miteinander im Auge behält.

Wir bieten:

- eine Dienstgemeinschaft, die Wert legt auf wertschätzenden und respektvollen Umgang und Rituale, die das Miteinander fördern
- Arbeitsplatz mit guter technischer Ausstattung
- Möglichkeit, die PKWs des Kirchenkreises für dienstliche Fahrten zu nutzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Kirchliche Arbeit im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein  
Sabine Denecke und Jörg Lenke  
Tel.: 040 219 923 39
- Propst Frie Bräsen  
Tel.: 040 58 950 203.

Bewerbungen sind bis **30. Mai 2017** zu richten an:

Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, z. Hd.  
Propst Frie Bräsen, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein-Organisations- und Personalentwicklung – P Rö

\*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 29. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus (EASK), mit der Seelsorge auf dem Gesundheitscampus Volksdorf und mit der Vakanzvertretung in anderen Krankenhäusern verbunden sein wird, ab sofort auf acht Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (75 Prozent) zu besetzen.

Das Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus mit zurzeit 642 Mitarbeitenden befindet sich im Stadtteil Hamburg-Volksdorf im Nordosten der Stadt. Die Klinik ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg und verfügt über 302 stationäre Patientenbetten und 20 teilstationäre Plätze. Jährlich werden hier 37 000 Patienten stationär und ambulant versorgt. Zu den medizinischen Schwerpunkten gehören u. A. akute Herzinfarkt- und kardiologische Versorgung, Gastroenterologie, Viszeral- und koloproktologische Chirurgie, orthopädische und unfallchirurgische Versorgung mit dem besonderen Schwerpunkt Wirbelsäulenchirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe und Altersmedizin. Die Klinik verfügt auch über eine Not- und Unfallambulanz.

Das EASK gehört zum Gesundheitscampus Volksdorf, auf dessen Gelände sich Seniorenwohnheime, Pflegeeinrichtungen, ein Kindergarten, die Michaelskapelle und das Zentrum für KSA des KKVHH (Seelsorge-Ausbildung) befinden. Seit 2003 ist das Ev.-

Freikirchliche (baptistische) Albertinen-Diakoniewerk e. V. Hauptgesellschaft der EASK und aller anderen auf dem Gesundheitscampus ansässigen gemeinnützigen GmbHs. Die diakonische Arbeit auf diesem Gelände wurzelt jedoch im Jahrzehnte langen Wirken von Ev.-Luth. Diakonissen. Von Anfang an war es deshalb die erklärte Absicht der Leitung des Albertinen-Diakoniewerkes, die dort gewachsene Ev.-Luth. Tradition aufrecht zu erhalten und weiter zu gestalten. Dies kommt in besonderem Maße dadurch zum Ausdruck, dass der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg in verschiedenen Strukturen gemeinsam mit dem Albertinen-Diakoniewerk als Trägerverein die Verantwortung für die Krankenhauseelsorge und die Seelsorge auf dem Gesundheitscampus Volksdorf wahrnimmt.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle gliedert sich in drei Bereiche: Krankenhauseelsorge erfolgt im Umfang von 25 Prozent im ökumenischen Team. Dazu gehören eine evangelische Kollegin und ein evangelischer Kollege (beide Ausbildungskräfte im Zentrum für KSA, jeweils 25 Prozent) sowie eine Seelsorgerin (50 Prozent) und ein Seelsorger (30 Prozent) des Albertinen-Diakoniewerkes e. V. Mit weiteren 25 Prozent der Stelle ist die Aufgabe verbunden, die Ev.-Luth. Tradition auf dem Gesundheitscampus Volksdorf zu erhalten und weiter zu gestalten. Dazu gehört es, die regelmäßigen Gottesdienste in der Michaelskapelle selbst zu halten bzw. zu organisieren. In Zusammenarbeit mit dem Seelsorge-Team soll ein neues Gottesdienst- und Andachtskonzept für den Gesundheitscampus Volksdorf entwickelt werden. Außerdem gehört es zu den Aufgaben, den dort befindlichen Kindergarten zu betreuen. Die ausgeschriebene Pfarrstelle enthält zudem einen internen Dienstauftrag von 25 Prozent zur Vakanzvertretung in anderen Krankenhäusern, die vom Krankenhauseelsorge-Pfarramt des KKVHH betreut werden.

Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und regelmäßige Teilnahme an den Seelsorgeteam-Sitzungen sowie den zwei Mal im Jahr stattfindenden Albertinen-Konventen sind für die Zusammenarbeit unabdingbar. Zudem muss der Einsatz im EASK das Jahr über flexibel gestaltet werden, da zu bestimmten Zeiten durch die Ausbildungskräfte des Zentrums für KSA oder durch Teilnehmende der KSA-Kurse die seelsorgliche Versorgung des Krankenhauses zur Genüge gewährleistet ist. In solchen Phasen kann der zukünftige Stelleninhaber bzw. die zukünftige Stelleninhaberin sich zurückziehen, muss dafür jedoch zu anderen Zeiten dann mehr als 25 Prozent zur Verfügung stehen.

Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der Freude daran hat, für alle Menschen unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit da zu sein – für die Patienten und Patientinnen, die Angehörigen, die Mitarbeitenden – und ihnen mit Empa-



thie und Interesse zu begegnen. Zudem suchen wir eine Person, die den Kontakt zu den Leitungsebenen innerhalb des Klinikums und auf dem Gesundheitscampus pflegt und bereit ist, im aktiven Dialog zu den medizinischen Abteilungen und verschiedenen Einrichtungen zu stehen. Erwartet wird auch die Teilnahme an der im Team organisierten Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastoren und Pastorinnen mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen mit Grundkenntnissen in Ethikberatung. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin sich ständig, besonders entsprechend der gesetzten Schwerpunkte, fortbildet.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle "Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg" in der Fassung vom 10. Dezember 2014 ([https://krankenhauseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00\\_Ordnung\\_KS\\_Neufassung\\_141210.pdf](https://krankenhauseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf)). Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Pfarrstelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge "Die Kraft zum Menschsein stärken" ([www.ekd.de/download/leitlinien\\_krankenhauseelsorge\\_ekd\\_2004.pdf](http://www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf)).

In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem Seelsorgeteam des EASK, Pastorin Hanna Watzlawik (Tel.: 040 644 12 115) bzw. Pastor Ullrich Ostermann (Tel.: 040 644 12 114) oder mit der Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das EASK und das Gesundheitscampus Volksdorf im Internet unter: [www.albertinen.de/krankenhauseuser/amalie](http://www.albertinen.de/krankenhauseuser/amalie).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den leitenden Pastor des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Ralf

T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal 3 PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: [rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de](mailto:rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV HH Krankenhauseelsorge (29) – P Lad

\*

**Im Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** ist die Pfarrstelle eines Referenten bzw. einer Referentin für Christlich-Islamischen Dialog zum 1. September 2017 neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hamburg. Bewerbungsfähig sind Pastoren und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Der Berufszeitraum beträgt acht Jahre. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Arbeitsbereich Interreligiöser Dialog im Zentrum für Mission und Ökumene umfasst die beiden Referate für Christlich-Jüdischen und Christlich-Islamischen Dialog, die beide eng mit den anderen im Zentrum verankerten Themenschwerpunkten der Internationalen ökumenischen Beziehungen, dem Kirchlichen Entwicklungsdienst und der Ökumenisch-Missionarischen Bildungsarbeit und nicht zuletzt auch mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zusammenarbeiten. Themen und Herausforderungen des christlich-islamischen Zusammenlebens und des interreligiösen Gesprächs werden in der säkularen und kirchlichen Öffentlichkeit intensiv diskutiert, und die Förderung der Gesprächsfähigkeit der Kirche und ihrer Mitglieder im Gegenüber zu Menschen anderen, insbesondere islamischen Glaubens, aber auch eine christliche Selbstvergewisserung in diesen Gesprächen werden stark nachgefragt. Insofern handelt es sich bei der hier ausgesprochenen Stelle sowohl um ein interessantes wie auch ein in besonderer Weise außerordentlich aktuelles Arbeitsfeld, für die wir einen neuen Kollegen bzw. eine neue Kollegin suchen.

Zu den Aufgaben der Referentin bzw. des Referenten gehören:

- Pflege der Beziehungen zu islamischen Gruppen, Moscheegemeinden und zu den islamischen Dachverbänden sowie Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Kontext von Mission, Dialog und Ökumene, insbesondere des christlich-islamischen Dialoges
- Initiierung und Begleitung von christlich-muslimischen Begegnungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
- Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien bei Fragen, die sich aus dem Zusammen-



leben von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen ergeben

- Begleitung und Bearbeitung von Konflikten, die sich aus dem Zusammenleben von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen ergeben
- Begleitung der Kirchenkreisbeauftragten für den christlich-islamischen Dialog und Zusammenarbeit mit den ökumenischen Arbeitsstellen und den Flüchtlingsbeauftragten
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Pflege von Kontakten zu den theologischen Fakultäten der Universitäten, zu Fachhochschulen, Schulen und Kindergärten
- Mitarbeit in verschiedenen für die Themenfelder relevanten Gremien auf der nordkirchlichen Ebene sowie in der Konferenz für Islamfragen der Ev. Kirche in Deutschland
- Geschäftsführung des Ausschusses des Vorstandes des ZMÖ für den christlich-islamischen Dialog.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarten wir

- Erfahrungen im christlich-islamischen Dialog
- Kenntnisse islamischer Theologie
- Kenntnisse der aktuellen missions- und dialogtheologischen Diskussion
- kommunikative, integrative, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz
- Bereitschaft zu Reise- und Vortragstätigkeit.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Vorstandes des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.

Propst Stefan Block, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg oder elektronisch an die folgende Anschrift: [bewerbung@nordkirche-weltweit.de](mailto:bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilt telefonisch Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene (Tel.: 040 881 81 201), und können bei dem derzeitigen Stelleninhaber, Pastor Axel Matyba (Tel.: 040 881 81 140) eingeholt werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 2 ZMÖ (8) – P Sc

\*

Im **Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg

mit Dienstsitz in Plön im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Pastorin bzw. der Pastor sorgt für die pastorale Begleitung der Einrichtungen am Koppelsberg, die in unterschiedlicher Trägerschaft liegen und im „Runden Tisch Koppelsberg“ zusammen geschlossen sind:

- die Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg der Vorwerker Diakonie
- die Akademie am See in Trägerschaft des „Ev. Landvolkshochschule Koppelsberg e. V.“
- das Jugendaufbauwerk im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“
- das Jugendpfarramt im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“
- Ökologische Freiwilligendienste Koppelsberg im Jugendpfarramt
- Posaunenmission im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“.

Außerdem gibt es Kontakte zur Seniorenwohngemeinschaft Koppelsberg.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- regelmäßige und anlassbezogene Gottesdienste in der schönen und schön gelegenen Kapelle
- Förderung des kommunikativen Zusammenwachsens der Einrichtungen
- seelsorgende Begleitung der Mitarbeitenden am Koppelsberg
- Begleitung der jungen Freiwilligen im Jugendpfarramt (Kultur und FÖJ) und der FÖJ-WG
- Verantwortung für den Kontakt zum Gebäudemanagement, die Arbeitssicherheit am Koppelsberg sowie die Betreuung der Musikübungsräume und Gästezimmer
- Kontakt zum Kirchenkreis Plön-Segeberg, insbesondere die Teilnahme am Pfarrkonvent, sowie Kontakt zu den Nachbargemeinden Plön und Ascheberg.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle ist die Abwesenheitsvertretung des Landesjugendpastors.

Das Amt des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg ist eingebunden in ein Kollegium mit den Dienstorten Hamburg, Rostock und Koppelsberg Plön. In enger Abstimmung mit Ehren- und Hauptamtlichen aus den Kirchenkreisen werden Konzeptionen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche entwickelt. In diesem Team hat die Pfarrstelle die Funktion als theologische Referentin bzw. theologischer Referent und setzt Impulse in die Nordkirche hinein. Im Rahmen eines intensiven Organisationsentwicklungsprozesses werden zurzeit alle Aufgaben – auch die dieser Pfarrstelle – neu beschrieben.

Es besteht der ausdrückliche Wunsch, dass der neue Stelleninhaber bzw. die -inhaberin in diesem Prozess mitarbeitet.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Freude an Jugendgottesdiensten und der Förderung altersgemäßer Spiritualität
- Fähigkeit zu aktiver Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Teamgeist und Bereitschaft zu eigenständiger Arbeit in einem großen Kollegium
- Mitgestaltung demokratischer Prozesse und Förderung der Beteiligung Ehrenamtlicher
- gutes Zeitmanagement
- regelmäßige Präsenz auf dem Koppelsberg
- Führerschein und Mobilität.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem kompetenten und motivierten Kollegium
- hohe Eigenverantwortung und Freiheit bei der Ausgestaltung der Arbeit
- Sekretariatskapazitäten
- professionelle Arbeitsumgebung und hochwertiges Equipment
- Förderung der beruflichen Entwicklung
- Auf dem Koppelsberg Plön stehen ein großes, komfortabel ausgestattetes Pastorat in einer Dop-

pelhaushälfte mit Garten am Waldrand sowie ein Büro im Jugendpfarramt zur Verfügung.

Die Pfarrstelle ist residenzpflichtig. Ein komfortables, ruhig am Waldrand gelegenes Pastorat steht auf dem Koppelsberg zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **31. Mai 2017** an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Hauptbereiches 5 – Frauen, Männer, Jugend, Frau Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 55779 110, und der Jugendpastor der Nordkirche, Herr Tilman Lautzas, Tel.: 04522 507 120, Mobil: 0170 5769 210.

Az.: 20 Jugendwerk (2) – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder**, auf der traditionsreichen grünen Elbinsel, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte eine B-Kirchenmusikstelle (19,5 Wochenstunden) neu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist.

Finkenwerder, von Wasser umgeben und dennoch zentrumsnah, gehört mit seinem Obstanbau landschaftlich zum Alten Land und ist bekannt durch "Finkwarder Speeldeel", Gorch Fock, Fischerei, Bootsbau und "Airbus". Mit dem "Dampfer" dauert die Fahrt bis zur Innenstadt ca. 25 Minuten, es gibt aber eine ebenso gute Anbindung mit Bussen des HVV oder mit dem Auto. Wer hier wohnt und arbeitet, genießt die Ruhe fernab der Großstadt. Vor Ort gibt es vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, mehrere Kindertagesstätten, alle Schulformen, drei Kirchen, Allgemein- und Zahnärzte, eine öffentliche Bücherhalle, ein Hallen- und Freibad, Parks und Spielplätze und eine Moschee; alles gut zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit anderen Verkehrsmitteln erreichbar. Mehrere Chöre,

TuS Finkenwerder, zwei Folkloregruppen, Heimatvereinigung und Kulturkreis sind nur einige Bereiche, in denen auf Finkenwerder Menschen ihre Freizeit gestalten. In der Mitte der Insel steht unsere neugotische Kirche, 1881 geweiht. Im Innenraum befindet sich ein großzügiger Altarraum mit hohen bunten Fenstern (vor dem Altar können ca. 80 Sänger und ein Orchester Platz finden), im Kirchenschiff und auf der Empore sind ca. 500 Sitzplätze vorhanden. Ein besonderes Schmuckstück ist die historische Orgel auf der Empore. Neben der Kirche befindet sich das Gemeindehaus mit Versammlungs- und Büroräumen sowie die Kita, gegenüber der gemeindeeigene „Lüneburger Friedhof“, kurz „Karkhoff“ genannt. Unser Gemeindeleben zeichnet sich besonders durch ein großes musikalisches Angebot aus: klassisch orientierte Kantorei, Gospel- und Kinderchor, ein Musical-Projekt für junge Leute im Teenager-Alter, Flötenchor und Seniorenkreis mit sangesfreudigen Menschen.

Konfirmandengruppen, Basarkreis, Familienkirchenteam, die Küstergruppe und der Förderverein tragen ebenfalls zum Gemeindeleben bei. Einmal im Jahr, am

Erntedanksonntag richtet die Kirchengemeinde ein Erntedankkonzert aus, das Musikgruppen aus der Gemeinde und dem Ort gemeinsam gestalten.

Wir bieten eine Kirchenmusikstelle mit klassischem Profil, dazu

- eine zweimanualige Orgel mit 17 Registern aus dem Jahr 1881, 2011 generalüberholt,
- eine einmanualige Chororgel mit Pedal und zwei Registern von 1954,
- einen historischen Steinway-Flügel im guten musikalischen Zustand in der Kirche,
- für Chorproben ein Klavier im Gemeindehaus,
- ein E-Piano,
- Orffsches Instrumentarium,
- eine ambitionierte Kantorei mit ca. 20 Mitgliedern,
- vielfältige Musikangebote (Gospelchor, Kinderchor, Musicalprojekt, jeweils unter eigener Leitung),
- umfangreiche Notenbibliothek.

Wir wünschen uns:

- eine künstlerische Persönlichkeit, die Menschen für die Vielfalt der klassischen Kirchenmusik begeistern kann,
- sonntägliches Orgelspiel im Hauptgottesdienst,
- musikalische Begleitung von ca. 30 Amtshandlungen im Jahr,
- Leitung der Kantorei,
- Gestaltung eigener Konzerte,
- Pflege der Instrumente,
- leitende Koordinierung der gesamtmusikalischen Arbeit,
- kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2017**.

Für die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind der 14. und 15. Juli vorgesehen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Vergütung erfolgt nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT 9). Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an:

Pastor Torsten Krause, Finkenwerder Landscheideweg 157, 21129 Hamburg.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pastor Torsten Krause, Tel.: 040 7428 123, oder Kreiskantor Rainer Schmitz, Tel.: 0163 7654 959, E-Mail: rainer.schmitz@hamburg.de.

Az.: 30 St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder –T Jü

\*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kir-

chenmusikstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17 Stunden (44 Prozent) neu besetzen.

Die ca. 7500 Gemeindeglieder große Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm liegt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost. Zur Gemeinde gehören die Predigtstätten Dankeskirche, Dreifaltigkeitskirche und Pauluskirche mit insgesamt 2,75 Pfarrstellen, drei Kitas und ein Jugenddiakon, der die Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindehaus Horner Weg leitet.

In der Gemeinde arbeitet eine A-Kirchenmusikerin, die die Regionalstelle für Kirchenmusik in der Region Hamm/Horn innehat und Kreiskantorin des Kirchenkreises Hamburg-Ost/Bezirk Alster-Ost ist. Sie verantwortet den kirchenmusikalischen Schwerpunkt am Standort Dreifaltigkeit und leitet Kantorei, Chor HAMMONIE, einen Jugend- und zwei Kinderchöre.

Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde traditionell einen hohen Stellenwert. Wir verstehen sie als eigenständiges Medium der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und wesentlichen Bestandteil des Gemeindelebens.

Die zu besetzende Stelle ist überwiegend dem Standort Paulus und seinem Schwerpunkt in der Kinder- und Familienarbeit zugeordnet. Die Pauluskirche ist ein 1954 nach dem Entwurf der Architekten Ostermeyer/Suhr gebauter, im Inneren schlichter und gradliniger Kirchbau mit guter Akustik. In der Kirche stehen eine Lötzerich-Orgel (19 Register und drei Manuale) und ein Bechsteinflügel, im kleinen Gemeinderaum ein Klavier (Hoffmann) zur Verfügung. Neben der Kirche befinden sich die evangelische Grundschule Paulusschule „Schule unterm Kirchturm“ und die Kita Paulus.

Wir wünschen uns eine konstruktive, teamfähige und den Menschen zugewandte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien hat. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erwartet eine lebendige Gemeinde mit einem großen Team hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender!

Zu der Stelle gehören folgende Aufgaben:

- der regelmäßige Orgeldienst in der Pauluskirche (monatliche Familiengottesdienste und Kirchenfeste), in der Dankeskirche (monatliche Samstagabendgottesdienste) sowie nach Absprache in der Dreifaltigkeitskirche, inklusive Doppeldienste nach Bedarf,
- wöchentliche Schulandachten und Schulgottesdienste mit der Paulusschule sowie ein weiteres schulkooperatives musikalisches Projekt,
- die Weiterentwicklung der Kinder- und Familienarbeit am Standort Paulus durch musikalische Projekte mit Kindern und Eltern in Zusammenarbeit mit der Pastorin vor Ort. Dabei sind vor allem populärmusikalische Angebote, also geistliche Musik aus den Bereichen Pop, Rock und Jazz, angestrebt.



Die beiden Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker tragen im Rahmen ihres Arbeitsauftrages gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit der Gesamtgemeinde. Dafür müssen sie ihren Dienst gemeinsam planen und zuverlässig miteinander abstimmen.

Die Vergütung erfolgt nach dem gültigen Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung für Ihre Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **1. Juli 2017** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Horner Weg 17, 20535 Hamburg. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Marie-Luise Krüger, Tel.: 040 219 012 24, die Personalbeauftragte der Gemeinde, Hilke Hänsch, Tel.: 040 218 041, die Inhaberin der A-Stelle, Diemut Kraatz-Lütke, Tel.: 040 219 012 16, Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070.

Weiteres über unsere Gemeinde erfahren Sie unter [www.hammer-kirche.de](http://www.hammer-kirche.de).

Az.: 30 Hamburg-Hamm – T Jü

\*

**Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort** im Ev.-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt eine C-Kirchenmusikstelle im Umfang von zehn Wochenstunden aus.

Die St. Thomas-Kirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 1800 Kirchenmitgliedern und einer Pfarrstelle. Die Pastorin versorgt die Kirchengemeinde Veddel pastoral mit. Durch ihre zentrale Lage und sehr gute Bus- und S-Bahn-Anbindung ist die Kirchenmusikstelle besonders attraktiv für Studierende der Hochschule für Musik und Theater. Die Gemeinde ist aufgeschlossen für Neues und Experimente. Die Führer-Orgel von 1967 (II/20, mechanische Spiel- und Registertraktur) erhielt ihr aktuelles Klangbild anlässlich einer aufwändigen Restaurierung und Neuintonierung durch die Firma Quathammer im Jahr 2016. Ebenfalls 2016 wurde ein neues Keyboard angeschafft. Im Altarraum befindet sich ein Flügel der Firma Steinway aus den 1880er Jahren, der 2015 überholt wurde.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber sonn- und feiertägliches Orgelspiel, Begleitung von Amtshandlungen (ca. acht Trauerfeiern und Trauungen jährlich) und die Durchführung und Organisation von etwa vier bis fünf Konzerten im Jahr, die mit einem kleinen Budget auskommen. Die Teilnahme an den vierzehntägig stattfindenden Mitarbeitendenrunden wird vorausgesetzt. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der

neben dem Orgelspiel, der klassischen Lied-Begleitung an der Orgel und am Flügel auch gegenüber Populärmusik und neuem geistlichen Liedgut aufgeschlossen ist.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), Entgeltgruppe K 5. Der geplante Besetzungstermin ist der 1. August 2017. Vertretungsdienste können schon im Juni und Juli 2017 übernommen werden.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte schriftlich bis zum **15. Mai 2017** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort, Vierländer Damm 1, 20539 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Pastorin Cornelia Blum, Tel. 040 730 918 29, [blum@kirche-rothenburgsort.de](mailto:blum@kirche-rothenburgsort.de) und Christiane Tilge (Erste Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Tel.: 040 781 366, E-Mail: [c\\_tilge@web.de](mailto:c_tilge@web.de), sowie Kreis Kantor Klaus Singer, Tel.: 040 555 642 78; E-Mail: [singer@stpetriundpauli-bergedorf.de](mailto:singer@stpetriundpauli-bergedorf.de).

Az.: 30 St. Thomas Hamburg-Rothenburgsort – T Jü

\*

Wir, die **Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost haben eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 100 Prozent ab 1. November 2017 zu besetzen. Die gegenwärtige Stelleninhaberin geht nach fast vierzigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg mit ihren ca. 4300 Mitgliedern erlebt derzeit den Wandel eines urbanen Quartiers im Westen der Elbinsel von sozialen Brennpunkt zu einem Stadtteil, in dem sich Studierende und zunehmend auch Familien ansiedeln. Nicht nur das Erscheinungsbild des Stadtteils verändert sich, sondern auch unsere Gemeinde befindet sich im Aufbruch.

Zusammen mit unserer Nachbargemeinde in Kirchdorf sind wir auf dem Weg, das kirchliche Leben auf der Elbinsel neu zu gestalten. Wir als Reiherstieg-Kirchengemeinde sind dabei, an einem Standort unsere Kräfte zu bündeln. In unmittelbarer Nähe zur Emmauskirche entstehen ein neues Gemeindehaus und eine neue Kita mit Eltern-Kind-Zentrum. Zum einen werden durch diese räumliche Nähe die Inhalte der gemeindlichen Arbeit bestimmt. Zum anderen gibt es in der künftigen Gemeindegemeinschaft viele Möglichkeiten, die es gemeinsam weiter zu entwickeln gilt. Ein Aspekt ist hier natürlich das Erreichen der Menschen im Quartier. Der deutliche Zuzug von Menschen der jüngeren Generation wird unter anderem auch im Besuch des Gottesdienstes spürbar. Auch hier sehen wir ein deutliches Entwicklungspotential für unsere Gemeinde und unsere Kirchenmusik. Daher wäre eine Aufgeschlossenheit für zeitgenössische Musikstile (Jazz,



Gospel, Popmusik u. Ä.) hier sehr hilfreich und auch deutlich erwünscht.

Sie

- haben Lust, sich mit uns gemeinsam auf den Weg zu machen,
- sind bereit Kirche und Kirchenmusik in einem spannenden Stadtteil neu zu gestalten,
- bringen viel Energie und eigene Ideen mit,
- haben Freude daran, Menschen für die Musik und die Gemeindegemeinschaft zu begeistern,
- dann sind Sie bei uns genau richtig.

Der Schwerpunkt unserer derzeitigen Kirchenmusikerin liegt neben der Begleitung von Gottesdiensten auf der Orgel vor allem in der musikalischen Früherziehung sowie in der Leitung von Flötenkreisen für Kinder und Erwachsene. Zusätzlich gibt es in unserer Gemeinde, unter nebenamtlicher Leitung, einen Posaunenchor, eine Jazzband und eine Jugendband. Wir wünschen uns, dass neben der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten vor allem die musikalische Arbeit mit Kindern weitergeführt wird, möchten dem neuen Stelleninhaber, der Stelleninhaberin jedoch gern Zeit lassen (ca. ein Jahr) um die Bedingungen vor Ort kennenzulernen und dazu passend eigene Formate zu entwickeln. Dass hier Geduld und langer Atem gebraucht werden, ist uns durchaus bewusst.

Was haben wir Ihnen zu bieten?

- ein engagiertes und motiviertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine Gemeinde, die nach einem langen Gebäudeentwicklungsprozess, der nun fast abgeschlossen ist, inhaltlich neu durchstarten möchte, neben einer im Grundbestand über hundert Jahre alten Kirche mit einer Kemper-Orgel, renoviert von Paschen (24 Register, 2 Manuale und Pedal), werden wir bald ein neues Gemeindehaus mit großzügigen Räumen zur Verfügung haben,
- zwei Klaviere, zwei E-Pianos und weitere Instrumente sind vorhanden. Die Gestaltung des Kirchenmusik-Büros und die Ausstattung der Kirchenmusik kann von Ihnen noch mit gestaltet werden.

Was wir noch zu bieten haben: Ein überraschendes, vielfältiges, spannendes Quartier, in dem es sich zu arbeiten und zu leben lohnt. Eine gute Verkehrsanbindung und Nähe zur Hamburger Innenstadt machen unseren Stadtteil zusätzlich attraktiv. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Sollten Sie Lust haben, auch hier im Quartier zu leben, würden wir uns darüber freuen und wären bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Nordkirche. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev.

Kirche in Deutschland (EKD). Anstellungsfähig sind Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker mit B- oder A-Examen, Bachelor oder Master (klassisch oder populär) oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **15. Juni 2017** an den Kirchengemeinderat der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Rotenhäuser Damm 11, 21107 Hamburg oder per E-Mail an: kontakt@reiherstieg-kirchengemeinde.de.

Kandidatinnen und Kandidaten, die wir näher kennenlernen möchten, werden wir zu folgendem Auswahlverfahren bitten:

Wir laden Sie am Freitag, den 30. Juni 2017 vormittags ein, mit den Kindern unserer Kita Musik zu machen. Am selben Abend freut sich der Kirchengemeinderat auf ein Gespräch mit Ihnen. Am Samstagnachmittag, den 1. Juli 2017, möchten wir Sie bitten, sich der Gemeinde in einem verkürzten gottesdienstlichen Rahmen an der Orgel vorzustellen und im Anschluss Ihre besonderen musikalischen Stärken nach Ihrer eigenen Wahl zu präsentieren.

Wenn Sie neugierig geworden sind, und Interesse haben, sich für diese Stelle zu bewerben, wenden Sie sich mit Ihren Fragen gern an:

Pastorin Susanne Reich, Tel.: 0176 4049 8728, E-Mail: [pastorin.reich@reiherstieg-kirchengemeinde.de](mailto:pastorin.reich@reiherstieg-kirchengemeinde.de), Kirchenkreiskantor Rainer Schmitz, Tel.: 0163 7654 959, E-Mail: [rainer.schmitz@hamburg.de](mailto:rainer.schmitz@hamburg.de).

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter: [www.kirche-wilhelmsburg.de](http://www.kirche-wilhelmsburg.de).

Az.: 30 Reiherstieg-Wilhelmsburg – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt** in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 100 Prozent B-Kirchenmusikstelle besetzen.

Unsere Kirchengemeinden mit ca. 1750 und 2200 Gemeindegliedern gehören zur Region Ev.-Luth. Kirchen Oberalster, liegen im Norden der Hamburger Walddörfer und sind auf dem Wege zu einem Zusammenschluss. Seit Jahrzehnten ist die kirchenmusikalische Arbeit in allen ihren Formen ein Schwerpunkt und wesentlicher Teil der Verkündigung und der Gemeindegemeinschaft in Wohldorf-Ohlstedt. Im Orgeldienst gibt es bereits eine Kooperation mit der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt. In der Chorarbeit wollen wir künftig (ab 2019) auch mit der Kirchengemeinde Duvenstedt zusammenarbeiten.

Wir freuen uns auf einen engagierten Kirchenmusiker bzw. eine engagierte Kirchenmusikerin mit eigenen neuen Impulsen und Offenheit für neue Kirchenmusik, der bzw. die Freude an der Arbeit mit unseren Chorgruppen, an der Durchführung von Konzerten und am Leben in unseren Gemeinden hat.

Sie erwartet:

- in der Matthias-Claudius-Kirche Wohldorf-Ohlstedt eine zweimanualige Flentrop Orgel von 1971 mit 15 Registern verteilt auf Hauptwerk, Brustwerk und Pedal, ein digitaler Flügel Yamaha Gran Touch in der Kirche, ein Klavier im Gemeindesaal, sowie Orffinstrumentarium,
- in der Jubilatekirche in Lemsahl-Mellingstedt eine zweimanualige Walcker Orgel mit elf Registern (je vier pro Werk und drei für Pedal) sowie ein Flügel,
- die schöne achteckige Matthias-Claudius-Kirche (ca. 250 Plätze) mit einer hervorragenden Akustik für Kammermusik,
- ein Förderkreis zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- Räumlichkeiten zur Nutzung als Büro und für private Unterrichtstätigkeit.

Wir wünschen uns:

- Orgeldienste und Singen mit der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen in Lemsahl-Mellingstedt und in Wohldorf-Ohlstedt, für einen Teil der Kasualien sowie Konzerte,
- Leitung der Kantorei, des Gospelchores und der Kinderchorarbeit,
- Entwicklung (bis 2019) und anschließende Umsetzung eines Konzeptes für Kirchenmusik und Chorarbeit in unserer Region.

Bei einer eventuellen Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, z. Hd. Herrn Henrik Völker, Bredenbekstr. 59, 22397 Hamburg oder per E-Mail an: karsten.schumacher@kirche-wohldorf-ohlstedt.de.

Auskünfte erteilen: Pastor Karsten Schumacher, Tel.: 040 605 4222, Kreiskantor Timo Rinke, Tel.: 040 603 0525.

Ende der Bewerbungsfrist: **25. Juni 2017.**

Vorstellungsgespräche, Chorprobe mit der Kantorei und musikalische Vorstellung sollen am 8. Juli 2017 erfolgen.

Az.: 30 Wohldorf-Ohlstedt – T Jü

## Soziale und bildende Berufe

Großes entsteht immer im Kleinen

Arbeiten im Grünen – das könnte Ihnen gefallen?

Bei uns finden Sie Lebensqualität, die man nur in der Weite der Landschaft finden kann. Wenn Sie das mögen, sind Sie bei uns genau richtig!

Im **Ev.-Luth. Pfarrsprengel Brunow-Muchow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht möglich.

Wir freuen uns auf eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie am Leben auf dem Lande.

Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein sowie die eigene Arbeit strukturieren können. Ein eigener PKW und Führerschein Klasse B sind erforderlich.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Schule, Kita)
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume in zwei Pfarrhäusern
- Büro im Pfarrhaus Muchow
- eigener Computer mit Internetzugang, Kopierer
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien, z. B. eine Musik-Anlage (Klein-PA)
- einen Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Im idyllischen Ort Muchow besteht die Möglichkeit, im geräumigen Pfarrhaus mit einem schönen Garten zu wohnen.

Sie werden erwartet von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Pastorin
- zwei lebendigen Gemeinden im Pfarrsprengel, die sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter freuen, die bzw. der gern mit uns lebt und arbeitet.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. Mai 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow, Frau Pastorin Hansberg, Ziegendorfer Straße 1, 19372 Brunow; Tel.: 038 721 202 87, E-Mail: brunow@elkm.de.

Az.: 30 Brunow – DAR Bk

\*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist zum 1. September 2017 oder früher eine unbefristete Vollzeitstelle für den Bereich Stadtteildiakonie mit einer Diakonin bzw. einem Diakon, einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialpädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung zu besetzen.

Inhaltlich wird es zum einen um die soziale Beratung, Unterstützung und Hilfe für Menschen im Stadtteil gehen, wie auch um die Arbeit mit Geflüchteten.

Zur Gemeinde:

Die heutige Gemeinde mit circa 14 000 Gemeindegliedern ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. Das Gebiet entspricht dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der lebendig, sozial vielschichtig und offen ist.

Die kirchliche Arbeit konzentriert sich auf zwei Standorte: Die Apostel- und die Christuskirche. Wir verstehen unsere kirchliche Arbeit auch im Sinne der Sozialraumorientierung auf den Stadtteil mit all seinen Bewohnerinnen und Bewohnern bezogen und wollen damit einen konkreten Beitrag zur Herstellung menschenwürdiger und gerechter Lebensverhältnisse leisten.

Im Rahmen der diakonischen Arbeit gibt es neben der Stadtteildiakonie weitere hauptamtlich besetzte Stellen im Bereich Jugend sowie Leben im Alter. Darüber hinaus ist die Gemeinde Trägerin von vier Kitas sowie eines Jugendberatungszentrums.

Die Arbeit der Stadtteildiakonie ist durch den bisherigen Stelleninhaber, der jetzt in den Ruhestand geht, über mehr als drei Jahrzehnte aufgebaut worden.

Schwerpunkte der Arbeit:

Die soziale Beratung soll offen sein für alle Menschen; anonym und anwaltschaftlich. Dazu dient eine Verweisberatung als Brückenfunktion zu vorhandenen Diensten ebenso wie konkrete Hilfestellung in unterschiedlichen Lebensfragen. Psychosoziale Beratung soll Menschen helfen, ihr Leben durch neue Handlungsmöglichkeiten selber neu zu gestalten. Eine andere wesentliche Aufgabe besteht in der Förderung und Koordination von Ehrenamtlichen in sozialen Projekten im Stadtteil zur Unterstützung benachteiligter Menschen.

In der Arbeit mit Geflüchteten und für Geflüchtete wird es darum gehen, konkrete Angebote für Geflüchtete fortzuführen und neu zu gestalten.

Es gibt bereits Kontakte zu mehreren Erstaufnahmen.

Außerdem hat die Kirchengemeinde eine Gästewohnung zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten neu eingerichtet. Diese soll etabliert und es sollen sowohl die Bewohnerinnen bzw. Bewohner als auch die Ehrenamtlichen unterstützt werden.

Weiterhin geht es darum, die vielen Menschen, die sich gerne für Geflüchtete einsetzen wollen, zu begleiten und zu koordinieren und mit ihnen zusammen immer wieder neu die Bedarfe zu ermitteln.

In beiden Schwerpunkten freuen wir uns auch auf neue Impulse.

Wir wünschen uns eine Person, die

- organisatorisches Talent und interkulturelle Kompetenz mitbringt,
- aktiv und wertschätzend auf Menschen zugehen kann,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen hat,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit im Team einbringt,
- Kenntnisse in rechtlichen Fragestellungen hat, vor allem im Bereich der Sozialgesetzbücher,
- sich gerne im Stadtteil und hamburgweit vernetzt und
- sich aktiv in die Weiterentwicklung des diakonischen Profils der Gemeinde einbringt.

Wir bieten:

- eine Kirchengemeinde, in der diakonische Arbeit ein bedeutsamer Schwerpunkt ist
- eine gute Vernetzung mit einem großen Team an Haupt- und Ehrenamtlichen
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sowie Personen mit Migrationshintergrund sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **31. Mai 2017** (Eingang, nicht Poststempel) an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg, oder per E-Mail an: bewerbung@ev-ke.de, erbeten.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Margrit Sierts, Tel.: 040 882 325 51, E-Mail: pastorin.siets@ev-ke.de, und Pastorin Nina Schumann, Tel.: 040 360 257 70, E-Mail: pastorin.schumann@ev-ke.de.

Az.: 30 Eimsbüttel – DAR Bk

\*







- Vernetzung der Angebote des Amtes Süderbrarup mit denen der Kirchengemeinden.

Musikalische Fähigkeiten sind sehr willkommen. Ein PKW-Führerschein ist Voraussetzung. Der Dienstsitz ist Süderbrarup. Dort steht im Gemeindezentrum ein Büro zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt gemäß der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu senden an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Süderbrarup, Herrn Ulrich Schwarz, Holmer Straße 3a, 24392 Süderbrarup. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Pastores Dr. Frank Schnoor, Tel.: 04641 989 608, und Anne Vollert, Tel.: 04641 2237.

Az.: 30 Süderbrarup – DAR Bk

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg**, Zentrum Kirchlicher Dienste (ZKD), Bereich 2 (Erwachsenenbildung), ist die Stelle (50 Prozent) einer Referentin bzw. eines Referenten für familienbezogene Bildung ab 1. September 2017 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind wahrzunehmen:

- haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende insbesondere durch Vernetzung und Fortbildung zu unterstützen, damit sich Familien in unterschiedlichen Lebenslagen in Kirchengemeinden zuhause fühlen
- beispielhafte Projekte mit Familien in Kirchengemeinden entwickeln und erproben
- die familienbezogene Bildungsarbeit des Kirchenkreises im Land Mecklenburg-Vorpommern und der Nordkirche zu vertreten.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird der Gemeinwesenbezug sein.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit sozialpädagogischer, gemeindepädagogischer bzw. religionspädagogischer Kompetenz (FH-Abschluss). Bei ausgewiesenen Praxiserfahrungen ist auch die Bewerbung mit einem Fachschulabschluss möglich.

Wünschenswert sind Erfahrungen in der Gemeindearbeit und bzw. oder Gemeinwesenarbeit und Kenntnisse über die kirchlichen und sozialen Verhältnisse in Mecklenburg.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Glied-

kirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Wir legen Wert auf Engagement und Offenheit, Teamfähigkeit, selbstständiges Arbeiten, ein sicheres und freundliches Auftreten und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns.

Die Arbeit erfordert Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (z. B. Veranstaltungen am Wochenende) und den Besitz des Führerscheins Klasse B.

Das Zentrum Kirchlicher Dienste beheimatet wichtige übergemeindliche Arbeitsbereiche des Kirchenkreises Mecklenburg. Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein aufgeschlossenes Team im Bereich Erwachsenenbildung und in den anderen Arbeitsbereichen. Das Zentrum mit seinem Sitz in der Altstadt von Rostock verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen.

Das Arbeitsentgelt wird nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVOMP) berechnet: maximal Entgeltgruppe E 11.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **31. Mai 2017** zu senden an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse. Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilt die Leiterin des Arbeitsbereiches Erwachsenenbildung im ZKD, Dr. Maria Pulkenat, Rostock, Tel.: 0381 377 987 20, E-Mail: dr.maria.pulkenat@elkm.de.

Az.: 4890-1 – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht zum 1. Juli 2017 oder früher eine Küsterin bzw. einen Küster (Kirchenvogt) für eine unbefristete Beschäftigung (75 Prozent-Stelle).

Die Kirchengemeinde St. Marien, in unmittelbarer Nähe der reizvollen Innenstadt gelegen, ist ein Ort vielfältigen geistlichen und kulturellen Lebens. Zentrum der Gemeinde ist die historische St. Marien-Kirche mit dem Marienkirchhof, um den sich die gemeindlichen Gebäude gruppieren.

Wir freuen uns auf Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einem Team, in dem Sie folgende Aufgaben haben:

- Vor- und Nachbereitung von Sonntags- und Amtshandlungsgottesdiensten
- Vor- und Nachbereitung kirchengemeindlicher und vielfältiger kultureller Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen (Sekretärin, Pastorinnen und Pastoren, Organisten)

- Zusammenarbeit mit geringfügig Beschäftigten (Vertretungsküster, Hausmeister)
- Gestaltung, Pflege, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Kirchen- und Gemeinderäume sowie des Inventars
- technische Betreuung und Koordination der Wartung der Lautsprecheranlagen, der Glocken, der Heizungs- sowie der Lichanlagen
- selbstständige handwerkliche Ausführung kleinerer Reparaturarbeiten
- Umgebungspflege von Kirche und Gemeindehäusern in Zusammenarbeit mit den internen und externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern
- Leitung und Mitarbeit beim Auf- und Abbau unserer Podeste bei Konzerten des renommierten Flensburger Bach-Chors e. V.

Für Ihre Bewerbung und Anstellung sind eine abgeschlossene handwerkliche oder vergleichbare Berufsausbildung sowie Erfahrungen im erlernten Beruf Voraussetzung.

Gesucht wird eine Person, die Arbeitsprozesse selbst organisiert und im Team gestalten kann, sich mit unserer Kirchengemeinde identifiziert und aktiv einbringt und offen auf Menschen zugeht.

Die Arbeitszeiten richten sich nach den kirchengemeindlichen Gegebenheiten und fallen regelmäßig auch an Wochenenden und Feiertagen an.

Wir suchen eine Küsterin bzw. einen Küster, die bzw. der das Gesicht unserer Kirchengemeinde als einladende offene Kirche mitprägen möchte, die bzw. der ansprechbar und zugänglich für an Kirche und Gottesdienst interessierte Besucherinnen und Besucher ist, ein wertschätzendes Interesse an Kirchräumen und Gottesdiensten hat und sich mit den christlichen Werten identifiziert.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Es wird erwartet, dass die Küsterin bzw. der Küster eine zur Verfügung gestellte Dienstwohnung in der räumlichen Nähe unserer Kirche bezieht.

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden im besonderen Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **29. Mai 2017** mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Kirchengemeinde St. Marien, Frau Pastorin Sylvia Fuchs, Marienkirchhof 4/5, 24937 Flensburg.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Pastorin Sylvia Fuchs, Tel.: 0461 513 18, und Herr Rainer Hanf als Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 0461 573 03, zur Verfügung.

Az.: 30 St. Marien Flensburg – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin bzw. einen Referenten für Organisationsentwicklung.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein erstreckt sich über das westliche Hamburg nördlich der Elbe sowie den Kreis Pinneberg und die Städte Norderstedt und Quickborn. Dazu gehören 56 Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 235 000 Mitgliedern, ein Diakonisches Werk mit 25 Einrichtungen, verschiedene Bildungseinrichtungen, 86 Kindertageseinrichtungen in unterschiedlichen kirchlichen Trägerschaften, ferner die kirchlichen Friedhöfe und schließlich die Verwaltung des gesamten Kirchenkreises mit Finanz- und Personalverwaltung, einer Bau- und Immobilienabteilung und den Stabsstellen.

Geleitet wird der Kirchenkreis von drei Präpsten und den leitenden Gremien: dem Kirchenkreisrat mit seinen Ausschüssen und der Kirchenkreissynode.

Diese große kirchliche Organisation ist ein Zusammenschluss von ehemals vier Kirchenkreisen im Jahre 2009. Die Fusion hat große Entwicklungsprozesse in Bewegung gebracht, die bis heute anhalten. Die Kirche als Organisation unterliegt ständigen Veränderungen, die gestaltet und gesteuert werden sollen. Zurzeit wird u. a. ein neues Kirchenkreiszentrum in Hamburg-Niendorf gebaut, in das etwa 200 Mitarbeitende des Kirchenkreises aus unterschiedlichen Standorten zusammenziehen.

Die Organisationsentwicklung ist eine Stabsstelle der präpstlichen Ebene und umfasst folgende Aufgaben:

- Zusammenführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus fünf Standorten im neuen Kirchenkreiszentrum
- Begleitung und Steuerung von strategischen Prozessen innerhalb des Kirchenkreises: in den Gemeinden und Propsteien, in den Einrichtungen von Diakonie und Bildung, in der Verwaltung des Kirchenkreises, in den Gremien der Kirchenkreisleitung etc.
- Entwicklung und Anpassung von internen Kommunikationsstrukturen, die den Informationsaustausch zwischen den Ebenen, Gremien und Abteilungen gewährleisten bzw. verbessern
- Geschäftsführung und Sitzungsleitung von Projektgruppen bzw. Workshops, die den einzelnen Prozessen zugeordnet sind
- Entwicklung und Begleitung eines Pfarrstellenstrukturplans
- Zuarbeit für die Präpste in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen
- enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis

- Vernetzung mit den Stellen für Personal- und Organisationsentwicklung der anderen Kirchenkreise und der Nordkirche.

Wir erwarten:

- eine Person mit Qualifikation durch ein Hochschulstudium in OE/PE oder eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten
- hohe Kommunikationskompetenz
- Kreativität für die Gestaltung von Prozessen und Sitzungen sowie Workshops
- Erfahrung mit kirchlichen Strukturen und Kirchenkultur
- eine starke Persönlichkeit, die auch in schwierigen Prozessen und in Konfliktfeldern die Steuerung durchhalten kann und dennoch ein vertrautes und vertrauliches Miteinander im Auge behält.

Wir bieten:

- eine Dienstgemeinschaft, die Wert legt auf wertschätzenden und respektvollen Umgang und Rituale, die das Miteinander fördern,

- Arbeitsplatz mit guter technischer Ausstattung,
- Möglichkeit, die PKWs des Kirchenkreises für dienstliche Fahrten zu nutzen,
- Pfarrbesoldung A 13/14 oder ein entsprechendes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Kirchliche Arbeit im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein  
Sabine Denecke und Jörg Lenke  
Tel.: 040 219 923 39
- Propst Frie Bräsen  
Tel.: 040 589 502 03.

Bewerbungen sind bis **30. Mai 2017** zu richten an den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Frie Bräsen, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Organisations- und Personalentwicklung – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.











Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Juni-Ausgabe 2017: Mi., 10. Mai 2017,

für die Juli-Ausgabe 2017: Fr., 9. Juni 2017,

für die August-Ausgabe 2017: Mo, 10. Juli 2017.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.**

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)



**Pfarrstellen innerhalb  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
Ergänzende Bekanntmachung**

Die Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters des Pastoralkollegs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** in Ratzeburg ist aufgrund der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. November 2017 wieder zu besetzen.

In Zusammenarbeit mit der Rektorin bzw. dem Rektor, einer weiteren Studienleiterin und einem weiteren Studienleiter soll sie oder er das Fortbildungsangebot für Pastorinnen und Pastoren und teils auch für andere kirchliche Mitarbeitende der Nordkirche planen und durchführen.

Erwartet werden:

- die Aufmerksamkeit und das Gespür für aktuelle Fragestellungen und Aufgaben des pastoralen Dienstes
- Verständnis für die jeweilige kirchliche Situation in Ost und West, Stadt und Land
- die Fähigkeit, Fortbildungsangebote zielgruppengerecht zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Referentinnen und Referenten durchzuführen
- eine mehrjährige pfarramtliche Praxis und Erfahrung im Leiten von Lern- und Arbeitsgruppen
- theologische Kompetenz und pastoraltheologische Diskursfähigkeit
- Schwerpunktbildung in den Bereichen Gemeindepädagogik, Kasualien, kreative Methoden und Bibeldidaktik sowie pastorale Identität und Berufstheorie
- die Kompetenz, Themen der Fortbildung durch kreative Arbeitsweisen zu erschließen

- die Fähigkeit zur Arbeit im Team des Pastoralkollegs und zur Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar der Nordkirche
- die Bereitschaft, am gemeinsamen Leben im Gästehaus und auf der Dominsel teilzunehmen und dieses auch in Zusammenarbeit mit der Domgemeinde geistlich mitzugestalten
- die persönliche Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt für die Zeit der Berufung in die Region Ratzeburg zu verlegen
- gute Kenntnisse der kirchlichen Verhältnisse in Mecklenburg und Pommern.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist möglich. Dienstsitz ist Ratzeburg.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen: Rektorin Anne Gidion, Pastoralkolleg Ratzeburg, Telefon: 04541 863 011, E-Mail: a.gidion@pastoralkolleg-rz.de und Herr Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Telefon: 0431 9797 820.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralkolleg (2) – P Sc





